DIE

VERTHEILUNG DER GÜTER

IN

EINIGEN KANTONEN DER SCHWEIZ

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doctorgrades der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt

von

CHRISTOPH SERGEEW

aus Astrachan (Russland).

BASEL.

Druck von Max Birkhäuser und Carl Huber, Elisabethen 7.

1889.

DIE

VERTHEILUNG DER GÜTER

IN

EINIGEN KANTONEN DER SCHWEIZ

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doctorgrades der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt

von

CHRISTOPH SERGEEW

aus Astrachan (Russland).

BASEL.

Druck von Max Birkhäuser und Carl Huber, Elisabethen 7.

1889.

Meinem verehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. K. BÜCHER

in Hochachtung und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548826_0021

Vorwort.

„So lange die ganze Zunahme der Güter, welche der moderne Fortschritt mit sich bringt, nur dazu dient, grosse Vermögen aufzubauen, den Luxus zu vermehren und den Contrast zwischem dem Hause des Ueberflusses und der Hütte des Mangels zu verschärfen, so lange ist der Fortschritt kein wirklicher und kann nicht dauernd sein." Henry George.
(Fortschritt und Armuth).

Die Gütervertheilung ist bekanntlich eines der meist bestrittenen Gebiete der theoretischen Nationalökonomie. Auf dem Standpunkt der klassischen Periode ist man mit theils stillschweigenden, theils ausdrücklich postulirten Voraussetzungen zu einer „natürlichen" Höhe des Arbeitslohns, des Kapitalzinses etc. gelangt, indem die vier Einkommensarten in einem funktionellen Verhältniss zu einander stehen (d. h. sich zu 1 = Produktionsertrag der ganzen Volkswirthschaft ergänzen). Wenn die Veränderungen bei drei Einkommensarten gegeben waren, so konnte die Höhe der anderen bestimmt werden; waren drei bekannt, so ergab sich die vierte natürlich von selbst.

Neben dieser blossen Conjuncturenlehre würde sich die Frage, ob sich innerhalb der Vertheilung des Productionsertrages eine zeitlich verlaufende Bewegung, eine Tendenz nach einer Richtung hin und nicht eine bloss causale Kette erkennen lasse, als besonderer Theil der Lehre von der Gütervertheilung behandeln lassen, und wenn wir es dabei mit einer kapitalistisch ganz entwickelten Gesellschaft, d. h. blossen Lohnarbeitern, Unternehmern, Kapitalisten und Grundbesitzern zu thun hätten, so würde diese als gesetzmässig erkannte Tendenz auch die Bewegung der Gütervertheilung in der Gesellschaft angeben.

Für unseren Zweck handelt es sich in erster Linie darum, ob sich in unserer kapitalistisch noch nicht fertig entwickelten Gesellschaft eine zeitlich verlaufende Bewegung der Gütervertheilung über-

haupt erkennen lasse, zweitens nach welcher Richtung hin diese Bewegung tendire, und drittens um die Frage, ob es möglich sei, diese als gesetzmässig erkannte Bewegung auf einen mathematisch genauen Ausdruck zu bringen, d. h. mit einer Exponentialziffer zu bezeichnen.

Die Stimmführer der kapitalistischen Productionsweise (neuerdings Leroy-Beaulieu in seinem Buche: „Essai sur la Répartition des Richesses") suchen eine tendance à une moindre inégalité des conditions nachzuweisen. Sie gehören gleich Bastiat und seiner harmonischen Schule zu denjenigen Nationalökonomen, welche die gegenwärtige kapitalistische Wirthschaftsweise bejahen. Als Gegner stehen ihnen andere, z. B. K. Marx, gegenüber, welche sie ebenso hartnäckig verneinen, in der Bewegung der Gütervertheilung eine ganz andere Tendenz, die Concentration in den Händen Weniger und die Verarmung der Massen erblicken.

Je weiter aber die Ansichten der Theoretiker auseinandergehen, desto grössere Bedeutung gewinnen die Versuche, diese Fragen auf einem anderen, weniger bestreitbaren Wege, wenn nicht zu lösen, so doch bezüglich der Möglichkeit einer theoretischen Lösung derselben zu prüfen oder mindestens das empirische Material für eine solche Prüfung zu liefern.

Leider sind auf diesem Gebiete nur sehr wenige Versuche gemacht worden, was wahrscheinlich durch die Beschaffenheit des Materials, das man für solche Arbeiten verwerthen könnte, erklärt wird.

Das Material, das hier in Frage kommt, sind Steuerlisten und die Methode, da es sich um Massenerscheinungen handelt, kann nur die statistische sein.

Es war Anfangs meine Absicht, das ganze Material zu verarbeiten, das alle diejenigen Kantone bieten, in denen Einkommens- und Vermögenssteuern bestehen. In dem Masse aber, als ich mich mit der Aufgabe näher vertraut machte, stiessen mir bald mehr technische, bald rein äusserliche Schwierigkeiten (z. B. Beschaffenheit der Steuerlisten, Unzugänglichkeit des Materials etc.) auf, welche eine Einschränkung dieser Arbeit nothwendig machten. Schliesslich war ich gezwungen, mehrere Kantone ganz ausser Betracht zu lassen.

Fast überall in den schweizerischen Kantonen, wo Einkommens- und Vermögenssteuern vorhanden sind, gilt von jeher das Princip der Selbsteinschätzung als Taxationsnorm, und wie wir uns vielfach

überzeugen konnten, wird dieses Princip in der Schweiz im Grossen und Ganzen mit Gewissenhaftigkeit angewendet. Die Kleinheit und Uebersichtlichkeit der Verhältnisse, die aktive Theilnahme Vieler am Staatsleben, das lebhafte Interesse Aller an den öffentlichen Einrichtungen trägt wohl nicht wenig dazu bei, das Gefühl der Bürgerpflicht zu pflegen und wach zu halten. Als glänzendes Beispiel lässt sich die Thatsache anführen, dass im Kanton Baselstadt die Gesammtsumme des steuerbaren Vermögens sofort um 106 Millionen Franken oder um 22,6 % und die Zahl der Steuerpflichtigen um 480 oder um 11,6 % emporschnellte, als man zufolge des neuen Steuergesetzes vom 21. März 1887 die Selbsttaxation auch bei der Vermögenssteuer eingeführt hatte.

Die folgende Darstellung behandelt die Einkommens- und Vermögensvertheilung in vier an Ausdehnung und wirthschaftlicher Entwickelung sehr verschiedenen Kantonen. Das statistische Material, welches sie bietet, ist theilweise hier zum ersten Male veröffentlicht. Es ist an Werth sehr verschieden und gestattet gegenseitige Vergleichungen nur in beschränktem Umfange. Die Kleinheit der Ziffern gebietet überdies eine vorsichtige Behandlung und Benutzung.

Herr Professor Dr. K. Bücher war es, der die Veranlassung zu vorliegender Studie gab. Es sei mir auch an dieser Stelle gestattet, diesem meinem verehrten Lehrer hiefür, sowie für die bewährten Rathschläge, mit denen er mir stets in liebenswürdigster Weise zur Seite stand, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

INHALT.

Seite

Erster Abschnitt. Zusammenfassung der Steuerpflichtigen nach der Art ihrer Einkommen 1

I. Einzig Arbeitseinkommen Versteuernde 4

II. Zusammen Arbeits- und Kapitaleinkommen Versteuernde . 14

III. Nur Kapitaleinkommen Versteuernde 17

IV. Gesammtbewegung des Einkommens. — Vergleichungen . 20

Zweiter Abschnitt. Schichtung der Steuerpflichtigen nach der Grösse des Einkommens, resp. Vermögens 25

1. Vorbemerkungen 25

2. Schichtung der Steuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Einkommen in der Stadt Bern im Jahre 1870—1886 28

3. Vertheilung des Einkommens im Kanton Zürich 35

4. Vertheilung des Vermögens im Kanton Zürich 38

5. Vertheilung des Einkommens und Vermögens in der Stadt Basel 42

6. Vertheilung des Vermögens im Kanton Glarus 53

TABELLEN.

I. Kombination der Vertheilung der Einkommenssteuerpflichtigen auf die verschiedenen Klassen im Kanton Bern 1866—1887 (am Schluss)

II. Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die Steuerklassen in der Stadt Bern (am Schluss)

III. Zahl der Steuerpflichtigen und Vertheilung des Einkommens in jeder der drei Steuerklassen im Kanton Bern (am Schluss)

IV. Ergebnisse der Arbeitseinkommens-Besteuerung in der Stadt Bern 29

V. Vertheilung der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Einkommen in der Stadt Bern 1870 und 1886 30

VI A. Vertheilung der Einkommenssteuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Einkommen im Kanton Zürich 36

VI B. Vertheilung des Vermögens im Kanton Zürich (am Schluss)

VII. Vertheilung des Vermögens im Kanton Glarus (am Schluss)

VIII. Vertheilung des Vermögens im Kanton Glarus nach Wohlhabenheitsklassen 54

Erster Abschnitt.

Zusammenfassung der Steuerpflichtigen nach der Art ihrer Einkommen.

Untersuchungen über die Vertheilung des Einkommens nach seiner Quelle sind bis jetzt kaum angestellt worden. So nahe dieselben für Staaten mit entwickelten Ertragssteuersystemen lägen, so setzt ihnen doch die Zerreissung der persönlichen Einkommen in verschiedene Ertragsposten fast unüberwindliche statistische Hindernisse. Auch bei der ausgebildeten Einkommens- und Vermögensbesteuerung der schweizerischen Kantone ist passendes Material für diesen Zweck verhältnissmässig selten.*) Uns stand solches nur für den Kanton Bern zur Verfügung.

Als Grundlage unserer Untersuchung der Gütervertheilung in diesem Kanton dienten die Ergebnisse der Einkommenssteuer vom Jahr 1866 bis 1887. Das Gesetz, nach welchem die Besteuerung stattfand, datirt vom 18. März 1865 und lautet in seinen Hauptzügen, wie folgt:

§ 1. Die Einkommenssteuer haben zu entrichten:

1. Alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger und Fremde;

2. alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat;

3. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-Handels-, Actien-Gesellschaften, Corporationen, juristische Personen, Stiftungen etc.).

§ 3. Von der Einkommenssteuer ist befreit:

1. Das Einkommen von Kapital**) oder Grundstücken, von

*) Am brauchbarsten ist das für Basel vorliegende Material. Vergl. Bücher, Basels Staatseinnahmen und Steuervertheilung 1878—1887, Basel 1888.

**) Es ist hier nur das grundpfändlich versicherte Kapital gemeint.

welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommenssteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz, bezahlt haben;

2. Die Einlagen in die Hypothekarkasse;

3. Das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse (§ 5) und

4. Das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.

§ 5. Die Einkommensgattungen zerfallen behufs der Taxation in 3 Klassen:

I. Klasse. Alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe und Handwerke, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pecuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe.

II. Klasse. Das in Leibrenten, Pensionen und dgl. bestehende Einkommen.

III. Klasse. Das Einkommen von verzinslichen Kapitalien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Actien, Depositen.

Das Territorium, auf welchem das Gesetz seine Anwendung findet, kennzeichnet sich auch durch eine solche Manigfaltigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse und Betriebsformen, dass den erlangten Ergebnissen eine gewisse Allgemeinheit nicht abgesprochen werden kann. Von der Brienzer Holzschnitzerei-Hausindustrie bis zu den grossartigsten Uhrenfabriken der Schweiz in St. Imier haben wir hier alle Abstufungen der Productionsformen, also auch der socialen Verhältnisse.

Vor allen Dingen halten wir es für nöthig, von vorn herein auf den wirklichen Umfang der ersten durch das Gesetz unterschiedenen Einkommensgattung aufmerksam zu machen. In den Steuerlisten figurirt das gesammte Einkommen dieser Klasse als Arbeitseinkommen, während darunter in Wirklichkeit nicht nur das Einkommen persönlicher Arbeit, sondern auch der Unternehmergewinn verstanden wird, insofern er noch nicht in einer Bank deponirt, resp. in Werthpapieren angelangt ist. Es ist aber kein Geheimniss, wie häufig der Unternehmungsgewinn mit der persönlichen Arbeit

des Unternehmers nichts oder nur wenig Gemeinsames hat; auch sein Wachsthum kann in diesen Fällen hauptsächlich durch das Wachsthum des Betriebscapitals bedingt und vom Wachsthum der persönlichen Arbeit des Unternehmers fast unabhängig sein. (Man denke nur an die Jurassische Grossindustrie oder an die 276 Actienunternehmungen des Kantons.) Dennoch wollen wir im Verlaufe unserer Studie, soweit es anders nicht geht, die officielle Terminologie beibehalten, da es factisch unmöglich ist, eine deutliche Demarkationslinie zwischen dem eigentlichen Unternehmungsgewinne, der Risikoprämie etc. und dem Arbeitslohne im weitesten Sinne des Wortes zu ziehen. Wenn wir jedoch keine scharfe Grenze hinsichtlich der Steuerpflichtigen des reinen Arbeitseinkommens und Kapitaleinkommens herausfinden können, so sind wir doch im Stande, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, die Repräsentanten beider Einkommenskategorien zu trennen. So können wir z. B. sicher voraussetzen, dass sehr viele Unternehmer am Einkommen der 3ten Klasse betheiligt sind. Denn bei den meisten, wenigstens grösseren Unternehmern, — und um die Ausscheidung dieser handelt es sich hier in erster Linie — wird doch ein Theil des Kapitals in Form von Werthpapieren oder Bankdepositen vorhanden sein, und das Einkommen von diesen Kapitalarten gehört zur 3ten Klasse der Besteuerung. Diese Kategorie der Censiten nun, deren Einkommen, wie in der ersten, so auch in der 3ten Klasse betheiligt ist, treffen wir als eine besondere Gruppe unter den 7 hier möglichen und in officiellen Berichten auch unterschiedenen Combinationen der Censitenbetheiligung an den drei vom Gesetze festgestellten Klassen. Diese sieben Combinationen sind:

1. Gruppe. Einzig in der ersten Klasse Betheiligte.
2. „ In der ersten und zweiten „ „
3. „ In der ersten und dritten „ „
4. „ In allen drei Klassen „
5. „ Einzig in der zweiten „ „
6. „ In der zweiten und dritten „ „
7. „ Einzig in der dritten „ „

Zur ersten Gruppe gehören nach unserem Dafürhalten hauptsächlich die wirklichen Repräsentanten der Arbeit, da die grösseren Unternehmer, welche zur selben Klasse gehören, in die 3te Gruppe ausgeschieden sind und hier als Repräsentanten einer Vereinigung von Kapital und Arbeit figuriren.

Die beifolgende Tabelle I gruppirt die Censiten in soeben angedeutetem Sinne und verfolgt die Veränderungen der Censitenzahl einer jeden der Gruppen innerhalb 22 Jahren.

Zu allererst muss beim Ansehen dieser Tabelle die Thatsache auffallen, dass bei der absoluten Zunahme der Gesammtheit der Censiten, wie auch insbesondere derjenigen der ersten Gruppe die Zahl der Steuerpflichtigen der siebenten Gruppe und fast im selben Grade auch diejenige der dritten Gruppe, abgesehen von Schwankungen einzelner Jahre, im Durchschnitt eine bedeutende Abnahme ergeben. Mit anderen Worten: während die Menge der Einkommenssteuerpflichtigen im allgemeinen und der reinen Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen im besondern ziemlich konstant zunimmt, vermindert sich die Zahl der nur aus Capital-Steuerpflichtigen, wie auch die Zahl derjenigen, die Kapital- und Arbeitseinkommen zusammen versteuern, sehr erheblich.

Die äussersten Glieder der vier genannten Reihen vergleichend, erhalten wir:

1887 gegen 1866	Zunahme	Abnahme	Procent
Einzig in der Klasse I	18,391	—	+113,9
In den Klassen I und III	—	34	— 3,2
Einzig in der Klasse III	—	175	— 6,1
Im Ganzen Steuerpflichtige	18,185	—	+ 88,7

Während also in einem Zeitraum von 22 Jahren die Arbeitseinkommen Versteuernden um volle 113,9% und die Gesammtzahl der Steuerpflichtigen um 88,68% zugenommen haben, hat sich die Zahl derjenigen, welche Kapital- und Arbeitseinkommen zusammen, so wie auch derjenigen, die nur Kapitaleinkommen versteuern, um 3,2%, resp. 6,1% vermindert.

Wir wenden uns nunmehr zur speciellen Betrachtung der verschiedenen Einkommenskategorien.

I. Einzig Arbeitseinkommen Versteuernde.

Es fragt sich zunächst: woher diese verhältnissmässig so grosse Zunahme der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen? Es sind da sieben Factoren möglich:

1. Vermehrung der Zahl der erwerbenden Personen.
2. Geldentwerthung.
3. Erhöhung der Löhne wegen grösserer Nachfrage nach Arbeit.

4. Abnahme der Grund- und Kapitalsteuerpflichtigen (§ 4 Ziff. 1).
5. Abnahme der Zahl der Hypothekarkassaeinleger (§ 3. Ziff. 2).
6. Abnahme der Censiten in anderen Gruppen.
7. Schärfere Einschätzung.

Wie leicht zu ersehen, ist die Manigfaltigkeit der aufgezählten Factoren nach ihrer socialen und ökonomischen Bedeutung so gross, die Wahrscheinlichkeit ihrer Theilnahme, sowie auch die Grenzen der Wirksamkeit eines jeden von ihnen in der hier in Betracht kommenden Frage so verschieden, dass eine nähere Prüfung derselben von allen diesen Standpunkten aus, uns unerlässlich zu sein scheint.

ad. 1. Wie gross die Zahl der erwerbenden Personen in den Jahren 1866 und 1887 war, wissen wir nicht genau. Nehmen wir aber an — und der Fehler wird wohl nicht gross sein — dass die Progression, in welcher die Zahl der Erwerbenden von 1866 bis 1886 zugenommen hat, ungefähr dieselbe war, wie in den Jahren von 1860 bis 1880, d, h. $15{,}_3\%$, so können wir für den Zeitraum 1866 bis 1887 ein Wachsthum von 17% voraussetzen. Das wäre also die grösste Leistung, die der erste der genannten Factoren in der Vermehrung der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen zu Stande bringen konnte.

ad. 2. Wenn anzunehmen ist, dass vorübergehende Preisveränderungen der Unterhaltsmittel die Arbeitslöhne entweder gar nicht oder nicht in directem Verhältnisse beeinflussen, dass z. B. die Theuerung die Tendenz habe, die Arbeitslöhne noch weiter herabzudrücken, indem die bis jetzt gar nicht oder wenig Arbeitenden sich nach Arbeit, resp. nach Verlängerung der Arbeitstunden umsehen und dadurch das Angebot an Arbeitskraft steigern werden,*) — so unterliegt die gerade entgegengesetzte Wirkung der dauernden Theuerung der Lebensmittel auf die Höhe der Arbeitslöhne wohl gar keinem Zweifel. Und zwar macht sich dieselbe nicht nur, wie meistens angenommen wird (so nach Mill), erst auf die Arbeitslöhne der nächsten Arbeitergeneration geltend, sondern auch unmittelbar auf die Löhne der schon erwerbenden Bevölkerung: Überfüllung der Spitäler, grössere

*) J. S. Mill. Grunds. d. Polit. Oekonomie, Buch II, Kap. XI. § 2. Mithoff. Die volkswirthschaftliche Vertheilung in Schönbergs Handbuch d. polit. Oekonomie, S. 469.

Sterblichkeit von Kindern und Erwachsenen, stärkere Auswanderung — das sind die Abzugskanäle für den Arbeitsmarkt zur Zeit der dauernden Theuerung. Die weitere Folge davon ist, dass die Arbeitslöhne sich wieder ihrem früheren Niveau wenigstens nähern.

Gerade dieselbe Wirkung, nur in entgegengesetzter Richtung, üben die Schwankungen des Geldwerthes. Mit dem Sinken des letztern werden die Löhne steigen, und umgekehrt.*)

Im Kanton Bern ist die von Steuer befreite Arbeitseinkommensquote (600 Fr.) von vorn herein so niedrig angeschlagen worden, dass es nur einer äusserst kleinen Erhöhung des Einkommens bedurfte, um Viele sogleich in die Kategorie der Steuerpflichtigen fallen zu lassen. Eine ganz bedeutende Veranlassung zu einer solchen Erhöhung des Einkommens lag eben in der in unserem Zeitabschnitt fortdauernden Geldentwerthung, welche für die 40er bis in die 70er Jahre nachgewiesen ist.**)

Lassen wir aber auch hier nur die Zahlen sprechen.

Was zunächst die Grösse des Sachwerth's der von Steuer befreiten 600 Fr. schon im ersten Jahre der Besteuerung anbetrifft, so wird er hinreichend bestimmt, wenn wir uns auch nur auf die Ermittlung derjenigen Minimal-Summe, welche unbedingt auch bei der dürftigsten Existenz, nur für die Nahrung ausgegeben sein müsste, beschränken; denn gerade bei den kleinsten Haushaltungsbudget's machen die Posten der Ausgaben für die Ernährung den bei weitem grössten Theil derselben aus.***)

---

*) Wie die Massenbeobachtung zeigt, bleiben die Arbeitslöhne in ihrem Steigen hinter dem Steigen der Lebensmittelpreise zurück. „Gegenüber einer Lebensvertheuerung (im Kanton Bern) von im Ganzen 75– 100%, im Minimum von 59—72% (vom Jahre 1848/50—1870/72) durch die Preissteigerung ergiebt sich eine Erhöhung der Arbeitslöhne:

1. für landwirthschaftliche Arbeiter von 49 bis 55,6%.
2. für Handwerksgehülfen in Geld: Jahreslohn-Durchschnitt: 46,7%, Maximallöhne 54,7%, Minimum 35,3%.“

A. Chatelanat, „Parallele zwischen:

1. der Lebensmittelvertheuerung und der Lebensvertheuerung im Ganzen,
2. der Arbeitslohnerhöhung.“ Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1878, S. 169.

**) Diese Erscheinung war ziemlich allgemein. Vergl. Ad. Soetbeer. „Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage“. Berlin 1885. S. 99—104.

***) Dieser Satz wurde auf Grund eingehender wissenschaftl. Forschung von Dr. E. Engel aufgestellt. (cit. bei Dr. K. Keleti: „Die Ernährungsstatistik

Um den langen, in diesen Fällen sonst so üblichen und zuletzt doch unsicheren Weg der Berechung der Ernährungskosten*) zu vermeiden, schlagen wir zu unserem Ziele einen anderen, unmittelbar experimentalen Weg ein. Zu diesem Zwecke benutzen wir die Daten, die uns die Berichte aus der Zeit der Einführung der Einkommenssteuer über die Kosten der Ernährung der Gefangenen in der Strafanstalt Bern bieten. Wie der Entstehungsort dieser Daten, so kann uns auch die Engros-Besorgung der Nahrung als vollkommen genügende Garantie dafür dienen, dass wir es hier wirklich mit den minimalen Ausgaben für die Ernährung zu thun haben. Nach dem erwähnten Berichte vom Jahre 1866 beliefen sich die Kosten für Nahrung per Sträfling auf 163,$_{34}$ Fr.

Nun zeigt uns aber die Volkszählung vom Jahre 1870, dass im Durchschnitt auf jeden Erwerbenden (und aus diesen recrutirt sich ja ausschliesslich das Contingent der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen) ungefähr zwei Angehörige kommen, und da die Zahl der Steuerfreien der hier fraglichen Kategorie (§ 3. Ziff. 3 des Gesetzes), wie wir sehen werden, den weitaus grössten Theil der erwerbenden Bevölkerung ausmacht, so ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Verhältniss der Erwerbenden zu den Angehörigen in diesem Kreise der Bevölkerung von der Durchnittszahl irgendwie bedeutend abweichen könnte, ausgeschlossen. Demgemäss musste auch bei der

---

der Bevölkerung Ungarns. Budapest 1887. S. 7). Er gilt meistens auch für viel grössere Jahres-Einkommen als 600 Fr. So aus den 10 bei Chatelanat („Die Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldung", Zeitschr. für schweiz. Statistik Jahrgang 1873, Heft I. S. 7—17) und bei Prof. Böhmert („Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz". Zürich 1873. Band I. S. 348—351) angeführten Budget's, von denen das kleinste sich auf 800 Fr. und das grösste auf 3729 Fr. belief, fanden wir der Reihe nach folgende Verhältnisse der Kosten der Ernährung zum ganzen Budget: 65 %, 54 %, 60 %, 47 %, 64 %, 57 %, 68 %, 41 % und 50 %. — Ein höchst reiches und mit Sorgfalt bearbeitetes Material, das an der Richtigkeit der gemachten Voraussetzung keinen weiteren Zweifel zulässt, findet man in dem eben erschienenen Buch von Dr. K. Hampxe. „Das Ausgabebudget der Privatwirthschaften". Jena 1888. S. 51—76); sowie auch bei Ignaz Gruber: „Die Haushaltung der arbeitenden Klasse". Jena 1887. S. 90, 91 und 178.

*) Auf Grund der Preise von Ernährungsmitteln einerseits und den Forderungen der Ernährungsphysiologie andererseits, was nur zu ganz approximativen Resultaten führen kann. Vrgl. z. B. die Untersuchung von Dr. Simler. „Versuch einer Ernährungsbilanz der Schweiz." Zürich 1876.

kärglichsten Ernährungsweise bei einem Erwerbenden eine Summe von ca. Fr. 400*) nur für die Nahrung verschlungen worden sein. Es bleiben also auf alle anderen Unkosten der Haushaltung, wie Miethzinsen, Kleidung, Beleuchtung, Heizung etc. etc., nur Fr. 200. übrig, während sich diese Kosten schon in der Strafanstalt auf über Fr. 100 per Person belaufen.

So stand es mit dem Sachwerth der von der Steuer befreiten Fr. 600 bereits im ersten Jahre der Besteuerung. Nun kommt dazu das zweite Moment, die Geldentwerthung zur Geltung. Für die Bestimmung dieser können wir uns wieder auf die Ermittelung der Bewegung nur der Ernährungskosten beschränken. Die dauernden Veränderungen in den Preisen der unentbehrlichsten Nahrungsmittel können auch für die Richtung der Preisfluctuationen anderer Producte als Anzeiger dienen.

Um zu untersuchen, ob die Preisbewegungen der Ernährungskosten parallel mit der Zunahme der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen verlaufen, sind in der nachfolgenden Zusammenstellung die darauf bezüglichen Daten combinirt worden.

Zuwachs der Zahl der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen und die Schwankungen der Nahrungskosten.

	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Differenz in d. Zahl d. Steuerpfl. gegen das Vorjahr	—	255	2444	1391	812	1207	2037	1789	1838	1353	705
Jahres-Kosten für Nahrung p. Gefang. in Strafanstalt Bern†)	163,34	246,88	212,96	?	208,74	254,23	274,65	285,42	286,17	252,95	253,39

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Differenz in d. Zahl d. Steuerpfl. gegen das Vorjahr	983	—381	170	669	690	660	283	270	—37	369	884
Jahreskosten für Nahrung p. Gefang. in Strafanstalt Bern†)	293,12	300,91	254,58	256,45	223,51	207,53	218,21	209,24	189,77	157,12	183,57

*) Die Reduction ist in Anbetracht der kleineren Consumtion der Kinder gemacht.

†) Um die Sache mehr concret darzustellen und zu zeigen, welchen

Wir sehen wirklich, dass den gesteigerten Lebensmittelpreisen bis 1874 ein starkes Anwachsen der Arbeitseinkommen über Fr. 600 parallel geht. Dazu kommt das wichtige und für diese Periode massgebende Moment der Preissteigerungen der 40er und 50er Jahre*) mit ihren niedrigen Geburtsüberschüssen**) in Anrechnung. Dem Rückschlag in der Preisbewegung von 1875 und 1876 entspricht ein starker Abfall in der Zunahme der Steuerpflichtigen. Die beiden Zahlen des Jahres 1877 entsprechen sich ebenfalls noch sehr gut; während aber das Jahr 1878 in Bezug auf die Lebensmittelpreise die Bewegung aufwärts noch fortsetzt, zeigt die Zahl der Steuerpflichtigen einen furchtbaren Sturz. Bis zum Jahre 1877 war es möglich gewesen, das Steigen der Lebensmittelpreise auf den Arbeitslohn abzuwälzen (und diess wird immer der Fall sein, wenn die Verhältnisse der Arbeitsnachfrage dieselben bleiben), im Jahre 1878 ist es nicht mehr der Fall. Wirklich ist das Jahr 1878 durch Arbeitslosigkeit gekennzeichnet und fallen in diese Periode rege Arbeiterbewegungen, die sich etwas später in einer Reihe von Demonstrationen manifestirten (Genf, Zürich, Bern).

Der allgemeinen Dekadenz der Lebensmittelpreise von 1878 ab entspricht nach den zwei Jahren der Krisis von 1878 und 1879

---

thatsächlichen Verhältnissen die angeführten Zahlen entsprechen, geben wir die betreffende Speiseordnung der Strafanstalt.

	Morgens	Mittags	Abends
Montag	Erdäpfelsuppe	Reissuppe nebst Gemüse	Erbssuppe
Dienstag	„	Mehlsuppe nebst geschwellten Erdäpfeln	Gerstensuppe
Mittwoch	„	Fleischsuppe, Fleisch mit Sauerkraut	Bohnensuppe
Donnerstag	„	Gerstensuppe nebst Gemüse	Reissuppe
Freitag	„	Mehlsuppe nebst geschwellten Erdäpfeln	Erbssupppe
Samstag	„	Reissuppe und Erdäpfelbizli	Gerstensuppe
Sonntag	„	Fleischsuppe, Fleisch mit Sauerkraut	Zwiebelnsuppe

Dazu bekommt jeder Sträfling täglich 3 Pfd. Brod. Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kantons Bern für das Jahr 1868, S. 407. Dieselbe Speiseordnung blieb bis 1. Juli 1887 in Kraft.

Die Zahlen sind theils den officiellen Berichten der Polizei-Direction entnommen, den grössten Theil derselben verdanken wir aber der gütigen Mittheilung des Verwalters der Strafanstalt Bern, Herrn J. Blumenstein.

*) „Statistische Jahrbücher für den Kanton Bern". Jahrgang VIII und IX S. 329—347.

**) C. Mühlemann, Einfluss der wichtigsten Nahrungsmittelpreise auf die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Bern 1782—1881: Zeitschr. für schweiz. Statistik 1882. S. 69.

eine ziemlich gleichbleibende Zunahme der Steuerpflichtigen bis 1882. Man kann annehmen, dass die Wirkung der unter dem Einflusse der gestiegenen Lebensmittelpreise erhöhten festen Jahreslöhne, vielleicht auch einige Besoldungen von niedrigen Staats- und Gemeindebeamten hier zum Ausdruck kommt, während diese Wirkung in den zwei Jahren der Krisis, 1878 und 1879, durch das starke Abfallen der übrigen Steuerpflichtigen paralysirt wurde. In den Jahren 1883—1885 kommt bei den Steuern die zweite Krisis zum Ausdruck, und den Zahlen von 1886 und 1887 entsprechend, müsste man für diese eine Besserung der Verhältnisse annehmen.

ad. 3. Vielleicht aber war es auch ausser der Geldentwerthung die grössere Nachfrage nach Arbeitskräften, welche die Erhöhung der Löhne und somit auch einen Zuwachs derjenigen, die über Fr. 600 declariren konnten, bedingte.

Auf diese Frage, wie auf die vorhergehenden, eine directe zahlenmässige Antwort zu geben, dazu fehlt es an irgendwie brauchbarem Material. Zwar finden wir hie und da einzelne Angaben über Lohnverhältnisse in diesem oder jenem Erwerbszweige (meistens aus dem Anfange der siebziger Jahre), aber diese Angaben sind weit davon entfernt, unserer Aufgabe zu entsprechen; dazu bedürfte es correspondirender, nach einem gewissen Zeitraume sich wiederholender Ermittlungen.

Viel besser sind wir in Bezug auf symptomatische Erscheinungen bestellt. Einzelne Merkmale, nach denen wir über die Veränderungen der Lohnverhältnisse urtheilen können, zeigen uns unzweideutig, dass der hier in Betracht kommde Factor nicht vorhanden war. So mussten z. B. verbesserte Erwerbsverhältnisse unbedingt eine merkliche Verminderung der Unterstützungsbedürftigkeit nach sich ziehen. Allein die Zahl der Armenunterstützungen stieg im alten Kantonstheil von 26,669 des Jahres 1866*) auf 33,324 Personen im Jahre 1886**) d. h. auf volle 24,9%, wogegen die Bevölkerung in derselben Periode um höchstens 10% zugenommen hat. Dass diese Erscheinung in engstem Zusammenhange mit der Arbeitslosigkeit im weitesten Sinne des Wortes steht, das unterliegt wohl keinem Zweifel.

Leider haben wir auch über die letztere keine genaueren Kenntnisse. Seiner Aeusserung nach aber kann dieser Uebelstand

*) Berichte über Armenwesen des Kantons Bern für das Jahr 1866.
**) Desgl. für das Jahr 1886.

dem den Arbeiterkreisen fern stehenden Beobachter unbemerkt bleiben, besonders wenn er nicht mit der wirksamen, aber auch schweren Waffe einer Enquête ausgerüstet ist.*) Nur selten in den grossen Städten, wo die Arbeiter mehr vereinigt sind, und meist nur in den Fällen, wenn irgend ein Betriebszweig auf einmal von Arbeitslosigkeit betroffen wird, kommt es zu Manifestationen, die der Gesellschaft von der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes Kunde geben. So passirte es z. B. in Bern im Jahre 1880**). Oft können aber ganze Reihen von kleinen Unternehmungen unter dem Drucke der Concurrenz der grossen Industrie in langsamer Abzehrung dahinsiechen, um zuletzt ganz auszusterben, ohne doch den auf den übersättigten Arbeitsmarkt hinausgeworfenen Arbeiter zu einer Demonstration der Schwierigkeit seiner Nothlage zu bewegen.

Im Kanton Bern, wie auch fast überall in der Schweiz, wird aber die Überfüllung des Arbeitsmarktes nicht nur durch die Einführung der Maschinen und das Aussterben des Handwerks und überhaupt der kleineren Unternehmungen, sondern auch dadurch bewirkt, dass in der Landwirthschaft der Ackerbau immer mehr dem viel weniger Hände†) in Anspruch nehmenden Futterbau den Platz räumt. „Wenn wir auch nicht im Stande sind", lesen wir in den Mittheilungen des Bernischen Statistischen Bureau's††), „die Veränderungen, welche sich seit einem Jahrhundert in der Bodenbenutzung vollzogen haben, ziffermässig nachzuweisen, so wissen wir doch durch besondere Wahrnehmungen, dass der Ackerbau in den letzten Jahrzehnten zurückgegangen ist, der Wiesen- und Futterbau

*) Zu amtlichen Erhebungen der Arbeitslosigkeit kam es unseres Wissens nur im Kanton Zürich (Beschluss des Kantonsrathes vom 28. Januar 1880) und in Genf im Winter 1878/79. Die Ergebnisse waren folgende: für die Stadt Zürich und Umgebung ergaben sich 529 Arbeitslose, die 1458 Personen zu ernähren hatten; für Genf 339 Arbeitslose (S. Pfarrer Bösch „Haben die Arbeiter ein Recht, vom Staate oder der Gemeinde Arbeit zu verlangen?" Schweiz. Zeitschr. für Gemeinnützigkeit Jahrg. XXI, S. 212 f.)

**) Näheres darüber bei A. Steinmann-Bucher. „Die Arbeitslosigkeit" Schweiz. Zeitschr. für Gemeinnützigkeit, Jahrgang XXI, S. 129 f.

†) Nach Stebler (Schweizerische Landesausstellung in Zürich 1883. Bericht über Landwirthschaft S. 83.) erfordert eine Juchart Getreide jährlich 17 Arbeitstage, eine Juchart Futterbau aber nur 10. Man vergleiche dazu die Bevölkerungsabnahme einiger Ämter und besonders einiger Gemeinden mit vorwiegend agrikoler Bevölkerung des Kantons Bern schon seit 1850.

††) Jahrgang 1886 Lieferung I, S. 13.

dagegen in gleichem Verhältnisse zugenommen hat.“ Und der Kanton Bern macht in dieser Beziehung bekanntlich keine Ausnahme; dieselbe Veränderung in der Bodenbenutzung beobachtet man auch in anderen mit Getreidebau sich beschäftigenden Kantonen*). Darum ist auch die Möglichkeit, dass die hier frei gewordenen Hände in der Landwirthschaft anderer Kantone Verwendung finden, völlig ausgeschlossen.

ad 4 und 5. Nach dem Gesetze, § 3, Ziff. 1, ist das Einkommen von Grundstücken oder von grundpfändlich versichertem Kapital, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie auch (§ 3, Ziff. 2) die Einlagen in die Hypothekarkasse von der Einkommenssteuer befreit. Die Veränderungen in der Zahl der Besitzer solcher Güter könnte auf die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen überhaupt und diejenige der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen im besondern insofern von Einfluss gewesen sein, als die Umformungen des Besitzes (so z. B. aus grundpfändlich versicherten Kapitalien in einfache Bankdepositen, oder aus Grundbesitz in industrielle Kapitalien oder umgekehrt, je nach den Conjuncturen) in einem Falle die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen vermehren, im anderen vermindern. Es liegt auch die Wahrscheinlichkeit nahe, dass jeder Verlust von diesen einkommenssteuerfreien Gütern die Besitzer derselben in die Kategorie der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen versetzen wird.

Diese Veränderungen in der Zahl der hier in Frage kommenden Besitzer irgendwie genau zu bestimmen, ist wegen des Fehlens von Angaben über die wirkliche Zahl der Grund- und Kapitalsteuerpflichtigen unmöglich. Die Besteuerung des Grund und Bodens, wie auch des grundpfändlich versicherten Kapitals findet in den einzelnen Gemeinden des Kantons statt, und ein jeder Grund- oder Hypothekenbesitzer wird als Steuerpflichtiger in so vielen Gemeinden notirt, in wie vielen er Grundbesitzer ist oder in wie vielen Gemeinden er sein Kapital hypothekarisch versichert hat. Auf diese

*) Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1880, S. XXV; auch Dr. Stebler a. a. o. S. 76 f. Ganz genaue Zahlen liegen über die Veränderungen in der Bodenbenutzung für den Kanton Zürich vor:

	Areal des Ackerlandes:	Areal des Wiesenlandes:
1846	50,389 Hectar	46,638 Hectar
1876	37,481 „	61,466 „
1885	31,256 „	67,811 „

Weise kommt man bei der Addition der Ergebnisse für den ganzen Kanton nur zu der Zahl der steuerpflichtigen Posten und keineswegs zu derjenigen der Personen. Ebenso ist die wirkliche Zahl der Hypothekarkassen-Einleger aus dem uns zur Verfügung stehenden Material**) nicht zu ermitteln; die Angaben beziehen sich auf die Zahl der Posten und nicht der Einleger. Ausserdem müssen noch diejenigen zahlreichen Fälle berücksichtigt werden, wo einkommenssteuerfreier Besitz und steuerpflichtiges Einkommen in der nämlichen Hand vereinigt sind, und wo also weder der Verlust des ersteren, noch seine Umformung in die Kategorie des einkommenssteuerpflichtigen Vermögens die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen in Wirklichkeit beeinflussen kann, wohl aber dem Scheine nach die Gesammtsumme der Vermögens- und Einkommenssteuerpflichtigen. Mit einem Worte, wir haben es auch in diesem Falle thatsächlich nicht mit der Zahl der Personen, sondern mit derjenigen der Posten zu thun, welche weit über die Zahl der ersteren hinausgeht.

Um jedoch wenigstens annähernd den Einfluss des hier fraglichen Factors zu bestimmen, sei angenommen, dass die Fälle irgend welcher Vereinigung mehrerer Posten der aufgezählten Besitzgattungen in einer Person gänzlich ausgeschlossen wären, dass also einem jeden Besitzer immer nur ein Posten entspreche. Wir erhalten dann folgende Zahlen:

	1866	1887	Zunahme	Abnahme
Zahl der Grundbesitzer	66,840	70,635	3,795	—
Zahl d. Besitzer grundpfändlich versicherten Kapitals	22,991	20,557	—	2,434
Zahl d. Hypothekarkassa-Einleger	7,148	18,321	11,173	—
Im Ganzen	96,979	109,513	12,534	—

Sonach wäre die Zahl der einkommenssteuerfreien Besitzer um 12,534 gestiegen und darnach anzunehmen, dass der hier fragliche Factor eher gerade entgegengesetzten Einfluss auf die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen ausgeübt habe. In wie weit nun diese Zahlen den thatsächlichen Besitzverhältnissen entsprechen, ist nicht zu errathen.

ad. 6. Wie die Tabelle I deutlich zum Ausdruck bringt, recrutirt sich die Gruppe der nur Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen

**) Jährliche Berichte über die Hypothekarkasse des Kantons Bern.

auch aus den Reihen der Kapitalbesitzer. Vom Jahre 1866 bis 1887 reducirt sich die Zahl dieser letzteren in allen Gruppen zusammengenommen von 4047 auf 3840, oder in Procenten ausgedrückt, um 5,4 %. Wie klein auch diese Veränderung absolut sein möge, ihre sociale Bedeutung bleibt bemerkenswerth. Das tritt noch klarer aus den Verhältnisszahlen zu Tage. Die für Einkommen aus zinstragenden (ausser grundpfändlich versicherten) Kapitalien Versteuerten machten vor 22 Jahren 19,7 % aller Steuerpflichtigen aus, jetzt nur noch 9,9 %. Und es ist anzunehmen, dass das, was die Kapitaleinkommenssteuerpflichtigen an Zahl verlieren, die Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen gewinnen.

ad 7. Es ist auch sehr gut möglich, dass sich mit der Zeit eine schärfere Einschätzung ausbildete, was auf die Vermehrung der Steuerpflichtigen mitwirkte. Die Thatsache, dass in der ersten Hälfte der ganzen Periode der Zuwachs der Steuerpflichtigen viel stärker war, als in der zweiten, macht die Existenz dieses Factors noch wahrscheinlicher. Der Zuwachs der Steuerpflichtigen in beiden Hälften des Zeitabschnittes betrug nämlich:

1876 gegen 1866: 68,2 %; 1887 gegen 1877: 9,2 %.

Nur soll dieser Factor nicht überschätzt werden, um so weniger, als merkwürdiger Weise sich sein Einfluss auf die erste Gruppe beschränkt. Es vertheilt sich nämlich dieser Zuwachs auf die einzelnen Hauptgruppen folgendermassen:

Zunahme in der	1876 gegen 1866	1887 gegen 1877
I. Gruppe . . .	85,6 %	11,5 %
II. „ . . .	6,5 %	—7,9 %
VII. „ . . .	5,6 %	—9,8 %

II. Zusammen Arbeits- und Kapitaleinkommen Versteuernde.

Diese Gruppe der Censiten stellt eine sehr bunte Gesellschaft dar. Hieher können gehören grosse und kleine industrielle und kommercielle Unternehmer; hieher werden auch die Beamten und sonstigen Angestellten mit ihren kapitalisirten Ersparnissen gehören, mit einem Worte alle, welche neben dem Arbeitseinkommen, auch das Vergnügen haben, Coupons abzuschneiden oder Zinsen von ihren Bankeinlagen zu beziehen.

Allein welches auch die sociale Stellung der Mitglieder dieser Gruppe sein mag, auf alle Fälle haben wir es hier mit einem Theil jener Gesellschaftsschicht zu thun, welche mit dem Namen Mittelstand bezeichnet wird. Denn im Allgemeinen werden hieher hauptsächlich diejenigen Personen gehören, welche nicht so reich sind, um von der Nothwendigkeit, persönlich zu arbeiten, ganz befreit zu sein, und andererseits nicht so arm, um genöthigt zu sein, ihr ganzes Einkommen aus persönlicher Arbeit zu beziehen. Wir sagen im Allgemeinen, da im Sinne des Gesetzes, wie bereits angedeutet, sogar auch solche Unternehmer hieher gerechnet werden müssen, die persönlich mit der Arbeit gar nichts zu thun haben und die nur soweit in diese Gruppe fallen, als sie einen Theil ihres Einkommens von den verzinslichen Kapitalien, den anderen Theil dagegen unmittelbar aus einer Unternehmung herleiten. In dieser Gruppe werden sich auch solche finden, die zwar arbeiten, deren Kapitaleinkommen aber so gross ist, dass eigentlich von einer Nothwendigkeit zu arbeiten, um sich die nöthigen Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, nicht die Rede sein kann. Dieser letztere Umstand verändert wenig den mittelständischen Charakter dieser Gruppe. Die Censitenzahl der ganzen Kategorie ist zu unbedeutend, um in Betracht zu kommen, und wenn wir sie dennoch erwähnt haben, so geschah es lediglich darum, weil bei dem relativ kleinen Gebiet unserer Untersuchung und bei den kleinen Zahlen, mit denen wir hier zu operiren haben, man um so mehr über alle die Beobachtung irgendwie störenden Elemente im Klaren sein muss.

Die Grösse der Abnahme dieser Gruppe haben wir schon früher festgestellt; sie betrug 3,2 %. Die Verminderung ihrer Zahl wird noch klarer zu Tage treten, wenn wir ihr Verhältniss in Procenten zu der Gesammtheit aller Steuerpflichtigen von 1866 und 1887 vergleichen: im Jahre 1866 bildeten sie 5,19 % aller Censiten, im Jahre 1887 nur noch die Hälfte davon, 2,66 %.

Das zeigt uns, dass das Verschwinden der Repräsentanten der Vereinigung von Kapital und Arbeit sehr rasch vor sich geht. Aber wie bei einem so kleinen Material vorauszusehen war und wie es auch bezüglich der Veränderungen aller übrigen Gruppen der Fall ist, kommt dasselbe nicht als ununterbrochen dauernde Erscheinung zum zahlenmässigen Ausdruck, sondern erleidet alljährliche Schwankungen. Der Unterschied im Vergleich mit anderen Gruppen besteht nur in der Richtung der Veränderung.

Es fragt sich nun: in welcher Weise haben sich daneben die Hilfsquellen dieser Gruppe verändert?

Wir sind leider ausser Stande, diese Frage hinsichtlich des ganzen Kantons Bern zu beantworten; hingegen können wir dieselbe ziemlich genau lösen, wenn wir nur die Stadt Bern ins Auge fassen, obgleich dies nur für einen kleineren Zeitabschnitt geschehen kann — für 17 Jahre — und auch hier nur bezüglich des Kapitaleinkommens.

Sehen wir daher vor allen Dingen näher zu, was für entsprechende Veränderungen in der Stadt Bern in der Zahl der in diese Gruppe fallenden Censiten sich bemerkbar machten. Absolut hat sich die Zahl der Censiten dieser Gruppe in der Stadt Bern (Tabelle II) während 17 Jahren um 14,7 % vermindert. Was ihr relatives Verhältniss anbetrifft, so machte sie im Jahre 1870 6,7 % der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen aus, und im Jahre 1886 nur noch 4 %. In ganz entgegengesetzter Richtung veränderten sich die materiellen Mittel dieser Gruppe. Ihr Kapitaleinkommen betrug im Jahre 1870: 430,000 Fr., im Jahre 1886: 883,400 Fr., was auf einen jeden Censiten im Jahre 1870 durchschnittlich 1294 Fr., im Jahre 1886: 3067 Fr. ausmachte. Die Vergrösserung des Gesammteinkommens erreichte somit mehr als 100 %, die Vermehrung des Durchschnittseinkommens, Dank der Verminderung der Steuerpflichtigen, betrug noch mehr: 140 %.

Allein betrachten wir die Sache etwas näher, so werden wir sogleich sehen, wie wenig dieser ausserordentlich grosse Zuwachs des Kapitaleinkommens, also auch der Kapitalien selbst, dem eigentlichen Mittelstande zugute gekommen ist.

Es ist schon etwas früher angedeutet worden, dass ausser dem Mittelstande noch ein anderes, demselben mehr oder weniger fremdes Element in dieser Gruppe enthalten ist. Wird dieses Element mit der Gesammtheit des ihm angehörigen Kapitaleinkommens entfernt, so überzeugen wir uns erstens, eine wie grosse Zahl der Repräsentanten der Vereinigung von Kapital und Arbeit gerade dem Mittelstande angehört, und zweitens, wie unbedeutend in Wirklichkeit die Accumulationskraft des Kapitals in der Hand des Mittelstandes ist (selbstverständlich in den Grenzen, die durch den Begriff des Mittelstandes bestimmt sind).

Nehmen wir als Grenze des Einkommens, das genügend ist, um wohlhabend zu leben und doch von der Nothwendigkeit des

Arbeitens befreit zu sein, eine Summe von 10,000 Fr., und scheiden wir demgemäss diejenigen, die weniger als diese Summe einnehmen, von denen, die mehr beziehen, dann bekommen wir:

Dritte Gruppe (Stadt Bern).

Einkommen	1870 Zahl der Censiten	%	Betrag des Kapitaleinkommens im Ganzen	%	pro Censit	1886 Zahl der Censiten	%	Betrag des Kapitaleinkommens im Ganzen	%	pro Censit
Fr.					Fr.			Fr.		Fr.
v. 100 bis 9900	327	98,2	295.800	68,6	905	281	97,5	374.700	42,4	1.333
v.10,000 u. mehr	6	1,8	135.000	31,4	22.500	7	2,5	508.700	57,6	72.671
Total	333	100,0	430.800	100,0	1.294	288	100,0	883.400	100,0	3.067

Obgleich also im ersten Falle 98 %, im zweiten über 97 % aller Censiten dieser Gruppe dem Mittelstande zugerechnet werden müssen und ihr Zahlenverhältniss sehr wenig verändert wurde, so betrug ihr Kapitaleinkommen im Jahre 1870: 68,6 % des gesammten Einkommens, im Jahre 1886 sinkt es auf 42,4 %.

Vergleichen wir weiter den Zuwachs der durchschnittlichen Höhe der Kapitaleinkommen in jeder der zwei eben aufgestellten Einkommensklassen, so sehen wir hier die enormste Differenz: für die erste ist dieser Zuwachs gleich 47 %, für die zweite überstieg er 200 %.

Nehmen wir an, dass die Einschätzung des Einkommens in der ganzen Periode mit dem gleichen Genauigkeitsgrade vollzogen worden ist, so hätten in der Stadt Bern die Kapitalien eine viel stärkere Tendenz bewiesen, nach den oberen Regionen zu fliessen und hier sich in Massen zu condensiren, als in die unteren Schichten, in die Hände von Hunderten kleiner Leute des Mittelstandes sich aufzulösen.

III. Nur Kapitaleinkommen Versteuernde.

Wir gehen zu der letzten Hauptgruppe (Tabelle I) über, deren Censiten ihr Einkommen nur aus zinstragenden Kapitalien (grundpfändlich versichertes Kapital ausgeschlossen) beziehen. Hier treffen wir dieselbe Erscheinung wie bei der vorigen Gruppe, nur in noch höherem Grade wieder. Die absolute Abnahme der Zahl der Censiten

ist hier gleich 6 %, und die relative hat sogar volle 50 % erreicht; denn das Verhältniss der Zahl der Steuerpflichtigen dieser Gruppe zu allen Steuerpflichtigen war im Jahre 1866 gleich 13,9 %, im Jahre 1887 ist dasselbe bis 6,9 % gesunken.

Betrachten wir nun auch in diesem Falle diejenigen Thatsachen, welche die Stadt Bern betreffen. Die Censitenzahl dieser Gruppe vermehrt sich hier in 17 Jahren (von 1870 bis 1886) um 3,6 %; ihr Gesammt-Einkommen dagegen vermehrt sich in derselben Zeitperiode von 2,064,300 Fr. auf 4,703,800 Fr., d. h. mehr als um 128 % (während der Zuwachs des Gesammt-Einkommens der Stadt Bern in dieser Zeit nicht einmal 80 % erreicht hat).

Wir haben also eine bedeutend stärkere Vermehrung des gesammten Einkommens aus Kapitalrenten als der Zahl der Steuerpflichtigen. Es bleibt uns nun die Frage zu lösen, inwiefern die beiden Factoren sich gegenseitig bedingen.

Zur Beantwortung dieser Frage sind wir auf die Untersuchung der Ursachen angewiesen, welche die langsamere Bewegung der Ziffern für die Censiten und die schnellere der Ziffern für das steuerpflichtige Renteneinkommen bedingen.

Die Ursache der Verminderung der Censiten dieser Gruppe im ganzen Kanton (Tabelle I) und einer so unbedeutenden Vermehrung in der Stadt Bern (Tabelle II) konnte vor allem durch Aussterben, Zusammenheiraten oder Wegzug von Kapitalbesitzern, Fallimente,*) besonders in Perioden des Kraches, bewirkt werden. Sie kann aber auch herbeigeführt worden sein durch die Erniedrigung des Zinsfusses und Entwerthung des Geldes, indem bisher reine Kapitalbesitzer genöthigt wurden, entweder ihre ganzen Kapitalien oder Theile derselben in Unternehmungen auf eigene Rechnung anzulegen. Denn in beiden letzteren Fällen absorbirt das persönliche Bedürfniss einen immer grösseren Theil des Kapitalertrages, und die Grenze der Kapitalgrösse, bei welcher das Einkommen aufhört, das persönliche Bedürfniss zu decken, schiebt sich immer höher hinauf. Dieser Umstand musste für viele Besitzer zinstragender Kapitalien den Impuls zum Versuch einer selbstständigen Unternehmung

*) Die Zahl der Geltstage steigt in der Stadt Bern in einzelnen Jahren bis auf 250 und mehr, so im Jahre 1878: 267, im Jahre 1879: 298; und im ganzen Kanton: 1842, resp. 1893 Geltstage. „Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's Jahrgang 1883. Lieferung IV. S. 51: dgl. Jahrg. 1887. Lief. II. S. 69.

abgeben. Von diesem Momente an — einerlei, ob der Besitzer nur einen Theil seines Kapitals, oder das sämmtliche Kapital zur Unternehmung verwendet — hört er in beiden Fällen auf, der betreffenden Gruppe anzugehören.

Ihr weiteres Schicksal muss für uns auch kein geringeres Interesse bieten, da mit diesem und mit demjenigen der Unternehmer überhaupt die Vergrösserung der Kapitalien der Gruppe reiner Kapitalbesitzer verbunden ist. An und für sich ist diese Gruppe nichts anderes, als eine Lagerstelle für die Beute des ausserhalb derselben geführten Kampfes; die Kapitalien fliessen hieher schon als fertiges Resultat eines bestimmten Accumulationsprozesses zusammen. Das weitere Wachsthum derselben innerhalb dieser Gruppe kann die mit der Formel des Zinses-Zins bestimmte Progression nicht einmal erreichen, geschweige denn überschreiten. Daher ist auch in diesem Falle die constatirte Vermehrung der Kapitalien durch die Formel der Zinses-Zinsberechnung nicht völlig zu erklären. Sodann, was noch wichtiger ist, haben wir hier eine Vermehrung der Kapitalien bei gleichzeitiger Verminderung (ganzer Kanton) oder einer ganz unbedeutenden Vermehrung (Stadt Bern) der Zahl ihrer Besitzer. Diese beiden Umstände zeigen uns ganz deutlich, dass die Accumulation des Kapitals bei weitem nicht so friedlich vor sich ging, dass hier im Gegentheil auf eine ziemlich rege Bewegung der Besitzer in und aus dieser Gruppe, begleitet oder vielmehr bedingt durch die Concentration der Kapitalien, zu schliessen ist, und endlich dass also die Ursachen der konstatirten Erscheinung wirklich ausserhalb der Gruppe zu suchen sind. Um diesen Ursachen auf die Spur zu kommen, genügt es, wie gesagt, das weitere Schicksal dieser aus der Gruppe der reinen Kapitalbesitzer Ausgeschiedenen in den Augen zu behalten.

Einmal in den Strom des selbständigen Erwerbens gerathen, werden dieselben um so schneller zu Opfern seines Wirbels und haben um so weniger Chancen, wieder in die frühere Stellung der reinen Rentiers zurückzukommen, als die Nothwendigkeit, die Ruhe eines Rentier's zu verlassen, grösser, d. h. je geringer ihr Kapitalbesitz und die Fähigkeit zu erfolgreichem Concurrenzkampfe gewesen war. Und das aus zwei Gründen.

Erstens. Die kleineren Betriebe und kleinen Unternehmungen gehen in Concurrenzkampfe mit Grossbetrieb und grossen Unternehmungen unter.

Zweitens. In Folge des oben berührten Prozesses der Concentration wächst der Minimalumfang — und das ist nur die andere Seite desselben Processes — des individuellen Kapitals, das erheischt wird, um ein Geschäft zu betreiben. Die nächste Folge davon ist die, dass „die kleineren Kapitalien sich in die Productionssphären drängen, deren sich die grosse Industrie nur noch sporadisch oder unvollkommen bemächtigt hat. Die Concurrenz macht hier sich in direktem Verhältniss zur Anzahl und im umgekehrten Verhältniss zur Grösse der rivalisirenden Kapitale geltend. Sie endet stets mit dem Untergang kleiner Kapitalisten und dem Uebergang ihrer Kapitale in die Hand der Sieger.“*)

Auf diesen beiden Wegen lagern sich nicht nur die vielen kleinen industriellen Kapitalien in den Händen eines Besitzers ab und werden zu zinstragenden Kapitalien, sondern zuletzt trennt sich auch um so leichter der Besitz dieser letzteren von dem industriellen Unternehmer-Kapital. Daher erstens das beträchtliche Wachsthum der zinstragenden Kapitalien überhaupt — darüber werden wir noch Näheres bringen — und zweitens eine noch beträchtlichere Zunahme der zinstragenden Kapitalien gerade der hier in Betracht kommenden Gruppe, d. h. einer Gruppe, die im Besitze von Kapitalien ist, welche von den industriellen Kapitalien schon getrennt sind. So sind die Revenuen dieser Gruppe während siebzehn Jahren von 2,064,000 Fr. auf 4,703,800 Fr., oder um 127 % gestiegen, bei einem Zuwachse des gesammten versteuerten Einkommens der Stadt von noch nicht 80 %. Man sieht aus diesen Zahlen, mit welcher Energie auch im kleinbürgerlichen Bern der angedeutete Prozess sich vollzieht.

IV. Gesammtbewegung des Einkommens. — Vergleichungen.

Ohne auf die weiteren Einzelheiten der auf Tabelle I zusammengestellten Ergebnisse der Besteuerung einzugehen, bleibt uns nur noch auf die Bewegung der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen aufmerksam zu machen. Die Zunahme der Censiten, nach je drei Jahren berechnet, war folgende:

	1866	1869	1872	1875	1878	1881	1884	1887
Zahl d. Censiten	20,505	24,387	28,666	34,082	34,954	36,311	37,378	38,690
Absolute Zunahme nach je 3 Jahren	—	3,882	3,279	5,416	872	1357	1,067	1,312

*) Karl Max, Das Kapital, 2. Aufl. S. 651.

Der auffallend grosse Zuwachs der Steuerpflichtigen von 1872 auf 1875 und die darauf folgende nicht weniger auffallende Stockung*) des nächsten Trienniums (1878 gegen 1875) entsprechen dem temporären wirthschaftlichen Aufschwung nach dem deutsch-französischen Kriege und der darauf folgenden Stagnation, deren Nachwirkung, wenn auch in etwas abgeschwächtem Grade, sich noch bis in die heutigen Tage fühlen lässt.

Im allgemeinen hat sich die Zahl der Censiten während der 22 Jahre um 18,185 oder $88{,}68\,\%$ vermehrt. Es ist aus der Tabelle I ohne weiteres zu ersehen, dass dieser Zuwachs hauptsächlich zum Vortheil der ersten Gruppe, derjenigen der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen stattgefunden hat. Soweit müssen auch der erste und zweite der aufgezählten Factoren, die die Zunahme der Censiten bedingt haben, als Ursache für den Zuwachs der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen gelten. Es wäre nun weiter von Bedeutung diese Bewegung der Gesammtzahl der Censiten mit den entsprechenden Veränderungen in der Zahl der von der Steuer Befreiten, d. h. derjenigen, die steuerpflichtig wären, wenn sie die erforderliche Einkommensgrösse besässen, von Jahr zu Jahr zu vergleichen. Die Zahl der Steuerfreien wird aber bei der Besteuerung leider nicht notirt.

Der aus Tabelle I abgeleitete obere Theil der Tabelle III soll uns die Bewegung der gesammten Zahl der Steuerpflichtigen jeder der drei Klassen besser vor die Augen führen. Er zeigt, dass, während sich die Zahl der Steuerpflichtigen der I. Klasse absolut etwas mehr als verdoppelt hat und relativ von $79{,}41\,\%$ auf $89{,}29\,\%$ gestiegen ist, diejenige der II. Klasse fast unverändert geblieben ist; die Zahl der III. Klasse hat sich wie absolut, so auch relativ bedeutend vermindert und ist in letzter Beziehung sogar fast um die Hälfte zurückgegangen. Die Addition der Steuerpflichtigen der drei Klassen gibt selbstverständlich nur die fictive Zahl der Steuerpflichtigen, d. h. sie bezieht sich auf die Zahl der steuerpflichtigen Posten und nicht der Personen.

Was die zweite Hälfte dieser Tabelle (III) anbetrifft, welche die steuerpflichtigen Summen der drei Einkommensklassen zusammenfasst, so gestalten sich hier die Dinge etwas anders.

*) Als Begleiterscheinung ist jedenfalls das starke Sinken der Heiratsfrequenz von 1877 auf 1878 und der seitherige niedrige Stand derselben bemerkenswerth.

Die steuerpflichtigen Summen der Einkommen aller drei Klassen nehmen zu, wenn auch in sehr verschiedenem Grade.

In der I. Klasse beträgt die Zunahme im Jahre 1887 gegen 1866 164 %
„ II. „ „ „ „ „ „ 1887 „ 1866 10 %
„ III. „ „ „ „ „ „ 1887 „ 1866 94 %

Absolut genommen war die Zunahme der Einkommenssumme der ersten Klasse die grösste. Wenn man dagegen das Steigen der Einkommenssummen jeder der drei Klassen mit den ihnen entsprechenden Veränderungen in der Zahl der Besitzer vergleicht, so erkennt man, dass das Einkommen von zinstragenden Kapitalien (III. Kl.) die schnellste Accumulation durchgemacht hat.

Der Unterschied in der Schnelligkeit der Accumulationsbewegung jeder der drei Einkommensgattungen ist aus folgender Zusammenstellung der Durchschnittszahlen klar zu sehen.

Bewegung des durchschnittlich steuerpflichtigen Einkommens im Kanton Bern.

Auf einen Steuerpflichtigen entfiel ein durchschnittliches Einkommen von Franken.

	1866	1869	1872	1875	1878	1881	1884	1887	1887 gegen 1866 mehr	
									Fr.	%
Klasse I	**640**	675	722	782	764	799	785	**821**	—	—
Zuwachs	—	35	47	60	—18	35	—14	36	**181**	28,8
Klasse II	894	1516	1258	1170	1093	1070	929	992	—	—
Zuwachs	—	622	—258	—88	—77	—23	—161	63	**98**	10,9
Klasse III	**1010**	1217	1325	1427	1616	1890	1928	**2067**	—	—
Zuwachs	—	207	108	102	189	274	38	139	**1057**	104,6

Darnach hat das durchschnittliche Einkommen von Arbeitslöhnen und sog. Unternehmungsgewinn, also von Einkommen, die irgend welche Berührung mit persönlicher Arbeit der Steuerpflichtigen haben, während 22 Jahren um 28,3 %, dagegen das durchschnittliche Einkommen von zinstragenden Kapitalien um volle 104,6 % zugenommen und das trotz der bedeutenden Reduction des Zinsfusses,*) — eine Erscheinung, die zweifellos in engstem Zusammenhange mit der Concentration der Kapitalien steht.

In gewissen Kreisen wird so viel von den „beträchtlichen" Erhöhungen des Arbeitslohnes der letzten Jahrzehnte gesprochen. Die eben ermittelten Zahlen zeigen drastisch genug, wie weit diese Behauptungen der Wirklichkeit entsprechen. Sie zeigen, dass diese „beträchtliche" Erhöhung für fast ein viertel Jahrhundert nicht 28,3 % übersteigt; und ausserdem kann man noch sehr zweifelhaft sein, ob diese Zunahme nicht viel mehr auf ein schnelleres Anwachsen des Unternehmergewinns, als auf Rechnung der Zunahme des reinen Arbeitslohnes zu setzen sei. Für diese Vermuthung könnte man aus den „Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's"**) den statistisch geführten Nachweis herbeiziehen, dass die Arbeitslöhne in der Mitte der 80er gegenüber der Mitte der 70er Jahre eine Reduction von circa 10 % erfahren hatten. Diese Thatsache kommt in unserer Tabelle nicht zum Vorschein, woraus zu schliessen sein dürfte, dass die gleichzeitig stattgehabte Vermehrung des Unternehmergewinns das Fallen des reinen Arbeitslohnes maskirt hat.

Diese letzten zwei Einkommensarten in der Gesammtsumme des Einkommens dieser Klasse zu scheiden, um die reine Arbeitslohnquote und ihre Veränderungen näher zu bestimmen, ist hier leider unmöglich. Darum bleibt gleichfalls eine andere, hier so nahe liegende und theoretisch so wichtige Frage über die Relationsbewegungen dieser zwei Hauptkategorien des Einkommens hier unlösbar.

Dadurch verlieren auch die Verhältnissziffern der drei Einkommensgattungen viel an ihrer Bedeutung. Sie zeigen uns zwar die relative Fluctuation der von zinstragenden Kapitalien herrührenden Einkommen, aber auf Kosten welcher der beiden übrigen Einkommenskategorien, des Arbeitslohnes oder des Unternehmergewinnes,

*) Furrer, Volkswirthschafts-Lexikon der Schweiz, S. 450.

**) Jahrgang 1887, Lief. II. S. 100.

jene Bewegungen erfolgt sind, ist nicht zu ermitteln. Auf alle Fälle sind hier die relativen Schwankungen des Einkommens der beiden Hauptklassen (I und III) zu beachten. Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass das Einkommen der ersten Klasse, indem es immer den grössten Theil des hier in Betracht kommenden Gesammteinkommens ausmacht, in seiner relativen Bedeutung bis ins Jahr 1880—1882 immer zunimmt, während von da an die Tendenz einer umgekehrten Bewegung sich bemerklich macht. Ob nun das relative Steigen und Sinken der Arbeitslohnquote oder derjenigen des Unternehmergewinnes, oder beider die Fluctation bedingt, das ist eben, wie gesagt, mit Sicherheit nicht zu errathen.

Das Einkommen von zinstragenden Kapitalien (III. Klasse) durchläuft dieselbe Bewegungskurve, nur in gerade entgegengesetzter Richtung: zuerst rasch und dauernd abfallend, dann langsam und stolpernd aufsteigend.

Zweiter Abschnitt.

Schichtung der Steuerpflichtigen nach der Grösse des Einkommens resp. Vermögens.

1. Vorbemerkungen.

Das reichliche Material, das uns zur allseitigen Lösung der Frage über die Schichtung der Bevölkerung nach der Grösse ihres Einkommens, resp. ihres Vermögens und über die Bewegung innerhalb dieser Schichten dienen könnte und das seit Jahren, ja Jahrzehnten in verschiedenen Kantonen sich aufgehäuft hat, kommt leider in den officiellen Berichten entweder gar nicht (wie im Kt. Bern) oder in einer so wenig nutzbaren Form zum Vorschein, dass es an wissenschaftlicher Bedeutung sehr viel verliert. So z. B. geben die Berichte von Zürich wohl für jedes dritte Jahr genaue Auskunft über die Zahl der Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtigen in den verschiedenen Schichtungsklassen und sie können wohl einen Einblick in die Verschiebungen der Zahl der Steuerpflichtigen aus einer Klasse in die andere gewähren, aber es fehlen in denselben alle näheren Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Antheils jeder Klasse an der Gesammtsumme des Einkommens, resp. Vermögens und der Bewegung dieses Antheils; sie entziehen sich auch einer irgend wie genauen Berechnung.

Zwar bedient man sich in diesen Fällen ohne weiteres Bedenken der sogen. Mittelzahlen, aber man kommt mit dieser Methode zu unsicheren und bisweilen höchst ungenauen Resultaten, namentlich da, wo es sich nur um kleine Zahlen von Besteuerten handelt. Wenn es z. B. heisst, dass im Jahre 1876 im Kanton Zürich 9 Personen ein Einkommen von 50,000 bis 100,000 Fr. versteuerten, so würde

nach dem arithmetischen Mittel berechnet, sich für diese Klasse eine Summe von 675,000 Fr. ergeben, wogegen in Wirklichkeit nur 609,000 Fr. versteuert wurden — ein Fehler also von fast 11%. Bekommen wir in einer anderen Klasse einen solchen, oder vielleicht noch grösseren Fehler in entgegengesetzter Richtung, so kämen wir in der Beurtheilung der Betheiligung dieser zwei Klassen am Gesammteinkommen zu durch und durch verkehrten Resultaten; und gerade diese entgegengesetzten Abweichungen, mögen sie auch noch so gross sein, kommen — auch da, wo die Gesammtsumme des besteuerten Einkommens bekannt ist — am wenigsten zum Vorschein, indem sie sich bei der Summirung ganz oder theilweise gegenseitig aufheben. Wenn wir für den Kanton Zürich*) bei der Summirung der mittleren Grösse der Vermögen jeder der 10 Klassen und der Minimalgrösse der 11. Klasse einen Fehler von mindestens 44,497,400 Fr. (5,3 %) für das Jahr 1879 oder einen solchen von 84,891,400 Fr. (9,7 %) für das Jahr 1885 machen, so haben wir durch den Vergleich der berechneten Summen mit den wirklich besteuerten die minimale Grenze der möglichen Fehler ermittelt. Und zwar nicht darum, weil wir für die letzte, 11. Klasse (1 Mill. und

*) Das Detail ergibt nachstehende Tabelle:

Vermögensstufen (in Franken)	Klasse	1879			1885		
		Zahl der Steuerpfl.	%	Mittleres Vermögen	Zahl der Steuerpfl.	%	Mittleres Vermögen
				Fr.			Fr.
100— 500	1	6,001	11,7	1,800,300	5,425	10,45	1.627,500
600— 1,000	2	7.271	14,18	5.816,800	7,549	14,54	6,039,200
1,100— 2,000	3	7,800	15,21	12,090,000	7,703	14,84	11,937,650
2,100— 5,000	4	10,849	21,16	38,513.950	11,339	21,84	40,253,450
5.100 — 20,000	5	12,699	24.76	159,372,450	13,011	25,09	164,288,050
20,100— 50,000	6	3,933	7.67	137,851,650	4,033	7,77	141,356,650
50,100—100.000	7	1,495	2,91	112,199,750	1,553	2,99	116,552,650
100.100—250,000	8	685	1,34	119,909.250	852	1,64	149,142,600
250,100 —500,000	9	380	0,74	142,519.000	247	0,47	92,637,350
500,000—999,900	10	107	0,21	80,201,850	118	0,23	163,401,900
1,000.000 u. mehr	11	60	0,12	60.000,000 minim.	72	0,14	72.000.000 minim.
Im Ganzen		51,280	100,00	870.275,000	51.902	100,00	959.237,000
wirklich besteuerte Summe:				825,777.600			867,916,000

mehr), die Minimalgrenze in Rechnung gezogen haben, sondern eben auch darum, weil hier noch der oben erwähnte latente, durch die Vergleichung der beiden Total-Summen — der wirklich besteuerten und berechneten — nicht zum Vorschein zu bringende Fehler sich leicht einschleichen kann.

In noch grössere Irrthümer riskirt man mit der Methode der mittleren Summen bei der Vergleichung der Ergebnisse von verschiedenen Jahren zu fallen. Bei der Vergleichung der nämlichen Klassen verschiedener Jahre verdoppelt sich die Amplitude der möglichen Abweichungen von den wirklichen Verhältnissen. Wenn dieselbe in erstem Falle gleich $\frac{A—B}{2}$ (wo A die Maximal- und B die Minimalgrenze bedeuten soll) war, ist sie jetzt gleich A—B. In unserem Beispiele (Klasse [7] 50,000 — 100,000 Fr.) wäre sie gleich 50,000 Fr. oder 100 %! Die Wahrscheinlichkeit eines grösseren Fehlers wächst in beiden Fällen (sowohl bei der Vergleichung verschiedener Gruppen untereinander innerhalb eines Jahres, als auch derselben Gruppe in verschiedenen Jahren) gerade proportional der Differenz zwischen der Maximal- (A) und Minimalgrenze (B) jeder Gruppe. Demgemäss kann der Fehler in jeder Beziehung ganz enorme, sich jeder approximativen Berechnung entziehende Dimensionen annehmen bei der Ermittlung der „mittleren“ Grösse des Einkommens oder Vermögens der letzten Klasse, wo es immer heisst: B und mehr Franken. Für welche mittlere Grösse soll man sich hier entscheiden? besonders da, wo nicht einmal die Totalsumme des besteuerten Einkommens, resp. Vermögens, oder wenigstens der Steuerertrag mit einheitlichem Steuerfusse*) bekannt ist. Nichtsdestoweniger, auch ohne jeden positiven Anhaltspunkt für die Feststellung dieser „mittleren“ Grösse, wird sie nach dem Gutdünken des jedesmaligen Untersuchers**) festgesetzt.

Die Gefahr liegt nahe genug, dass wenn man a priori von der Voraussetzung der Concentration der grossen Vermögen ausgeht, die „mittlere“ Grösse dieser letzteren Gruppe unwillkürlich viel höher

*) Auch diese letzteren Angaben nützen nicht immer, wie z. B. in Zürich, wo die Progression der Besteuerung darin besteht, dass bei gleichem Steuerfusse je nach der Grösse des Einkommens, resp. Vermögens immer ein grösserer oder kleinerer Theil desselben von Steuer frei bleibt.

**) Vgl. solche Berechnungen z. B. bei P. Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses. Paris 1888. S. 540 f.

angenommen wird, als wenn man in dieser Beziehung gar keine oder gar entgegengesetzte Voraussetzungen macht. Damit aber wird die gestellte und erst auf Grund statistischer Ergebnisse noch zu lösende Frage bis zu einem gewissen Grade schon im Voraus entschieden. Denn es leuchtet ja ein, dass, wenn man diese oder jene Grösse für die letzte Klasse als mittlere annehmen zu dürfen glaubt, sich alle vier daraus resultirenden Factoren, wie die absolute Grösse des Einkommens, resp. Vermögens dieser Klasse und derjenigen der Gesammtsumme, so auch die Verhältnissziffer dieser, also auch aller andern Klassen ganz verschieden gestalten müssen.

Aus diesen Gründen, haben wir alle approximativen Berechnungen dieser Art aus unserer Untersuchung gänzlich ausgeschlossen und vielmehr die erwähnten Lücken der officiellen Berichte durch vollständige Bearbeitung der Steuerrodel auszufüllen gesucht. Leider konnte die Arbeit nur für ein sehr beschränktes Gebiet, nämlich nur für die Stadt Bern ausgeführt werden: schon das nahm einige Wochen angestrengter Arbeit in Anspruch. An die Durchführung derselben für alle 515 Gemeinden des Kantons, war um so weniger zu denken, als die Steuerbücher nur in den betreffenden Gemeindekanzleien zu finden sind. Aus demselben Grunde mussten wir auf diese Berechnungsweise auch für die anderen Kantone verzichten.

2. Schichtung der Steuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Einkommen in der Stadt Bern im Jahre 1870—1886.

Der Uebersichtlichkeit wegen ziehen wir die nebenstehende Tabelle in einige wenige Gruppen zusammen. Dabei wollen wir uns der von Prof. K. Bücher für Basel aufgestellten Eintheilnng bedienen.*)

I.	Gruppe		bis zu		1,500	Fr.	nothdürftige	Einkommen
II.	„	von	1,500	bis	3,000	„	auskömmliche	„
III.	„	„	3,000	„	6,000	„	mässige	„
IV.	„	„	6,000	„	12,000	„	reichliche	„
V.	„	„	12,000	„	40,000	„	grosse	„
VI.	„	„	40,000	und	mehr		sehr grosse	

*) Bücher, Basel's Staatseinnahmen und Steuervertheilung 1878—1887 tabellarisch dargestellt, publicirt vom Finanz-Departement Basel-Stadt. Basel 1888. S. 24.

Tabelle IV.

Ergebnisse der Arbeitseinkommens-Besteuerung in der Stadt Bern.

Steuerpflichtiges Einkommen	Im Jahr 1870		Im Jahr 1886		Steuerpflichtiges Einkommen	Im Jahr 1870		Im Jahr 1886	
	Zahl der Steuerpflicht.	Besteuerte Summe	Zahl der Steuerpflicht.	Besteuerte Summe		Zahl der Steuerpflicht.	Besteuerte Summe	Zahl der Steuerpfl.	Besteuerte Summe
		Fr.		Fr.			Fr.		Fr.
100	801	80.100	1379	137.900	Uebertrag	3.619	2.180.000	5.192	3.248.100
200	537	107.400	590	118.000	2.400	29	69.600	42	100.800
300	349	104.700	486	145.800	2.500	40	100.000	73	182.500
400	308	123.200	407	162.800	2.600	31	80.600	61	158.600
500	190	95.000	293	146.500	2.700	11	29.700	5	13.500
600	202	121.200	240	144.500	2.800	25	70.000	32	89.600
700	129	90.300	171	119.700	2.900	8	23.000	13	37.700
800	214	171.200	192	153.000	3.000	58	174.000	100	300.000
900	91	81.900	76	68.400	3.100— 4.000	122	414.400	333	1,183.900
1000	157	157.000	278	278.000	4.100— 5.000	63	284.900	165	750.700
1100	35	38.500	43	47.300	5.100 — 6.000	32	177.600	79	438.400
1200	101	121.200	164	201.800	6.100— 7.000	20	131.000	51	334.000
1300	26	33.800	54	70.200	7.100— 8.000	15	103.300	32	241.600
1400	60	84.000	63	88.200	8.100— 9.000	8	68.400	13	111.100
1500	73	109.500	156	234.000	9.100— 10.000	7	68.400	26	248.300
1600	49	78.400	98	156.800	10.100— 12.000	12	136.400	14	154.000
1700	50	85.000	79	134.300	12.100— 20.000	18	287.000	35	560.000
1800	51	91.800	96	172.800	20.100— 30.000	1	22.600	11	257.500
1900	31	58.900	39	74.100	30.100— 40.000	1	40.000	3	110.000
2000	68	136.000	141	282.000	40.100— 50.000	3	142.000	4	182.000
2100	47	98.700	70	147.000	51.000—100.000	3	222.000	2	160.000
2200	28	61.600	30	66.000	über 100.000	2	366.900	3	457.100
2300	22	50.600	47	98.000					
					Im Ganzen besteuert	4128	5.191.800	6.279	9.319.400
Übertrag	3.619	2.180.000	5.192	3.248.000	Abzugsberechtigte Einkommen (4.128×600)		=2.476.800	(6.279×600)	=3.767.400
					Total d. Einkommens d. Steuerpfl.		7.668.600		13.086.800

Da in Bern das steuerpflichtige Einkommen immer auf 100 abgerundet wird, so fängt in folgender Tabelle jede nächste Gruppe mit einer Summe von 100 Fr. mehr an, als die vorhergehende Gruppe geschlossen hat.

Tabelle V.

Vertheilung der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Einkommen in der Stadt Bern 1870 und 1886.

Gruppe	Einkommen	1870				1886			
		Zahl der Steuerpfl.	%	Gesammt-Einkommen	%	Zahl der Steuerpfl.	%	Gesammt-Einkommen	%
				Fr.				Fr.	
I	bis 1500	2821	68,34	2,667.600	34,79	3834	61,06	3,497,100	26,72
II	1500—3000	827	23,03	1,770,800	32,09	1400	22,29	2,992.200	22,87
III	3000—6000	358	8,67	1,399,400	18,25	782	12,46	3,185,700	24,34
IV	6000—12000	94	2,28	733.500	9,56	205	3,27	1,650,400	12,61
V	12000—40000	20	0,49	361.600	4,72	49	0,78	956,900	7,31
VI	40000 und mehr	8	0,19	735,700	9,59	9	0,14	804,500	6,15
Im Ganzen		4128	100,00	7,668,600	100,00	6279	100,00	13.086.800	100,00

Es geht aus dieser Tabelle hervor, dass in den beiden in Betracht gezogenen Jahren 8—9 Zehntel der Steuerpflichtigen auf ein nothdürftiges und auskömmliches Einkommen angewiesen sind, dass die Zahl der Steuerpflichtigen gegen die höheren Einkommensstufen hin abnimmt, bis bei der Gruppe der Höchstbesteuerten nur ein Fünfhundertstel aller Steuerpflichtigen bleibt. In dieser Beziehung blieb im Jahre 1886 die Reihenfolge der Gruppen dieselbe, wie im Jahre 1870. Die Veränderung bezüglich der Betheiligung der Steuerpflichtigen an den einzelnen Gruppen beschränkt sich auf kleine Verschiebungen, welche für sich betrachtet auf eine günstigere Vertheilung des Arbeitseinkommens schliessen lassen. Die zwei ersten Gruppen und die letzte haben verhältnissmässig zu Gunsten der drei mittleren Gruppen abgenommen. Der Eindruck dieser Verschiebung verstärkt sich noch mehr, wenn man die Grösse der Veränderung jeder Gruppe genauer misst.

Folgende Tabelle thut uns dar, dass auch in dieser Beziehung die mittleren Gruppen es sind, die am meisten gewonnen haben,

wobei an erster Stelle die Gruppe V kommt, dann folgen III, IV, II, I und endlich VI.

Zuwachs der Zahl der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen und ihrer Einkommen 1886 gegen 1870.

Gruppe	Zuwachs der Steuerpflichtigen Absolut	in Procent	Zuwachs der Einkommenssummen Absolut	in Procent
I	1013	35,9	829,500	31,09
II	573	69,29	1,221,400	68,97
III	424	118,43	1,786,300	127,64
IV	111	118,08	916,900	125,00
V	29	145,00	595,300	164,63
VI	1	12.50	68,800	9,35
I—VI	2151	52,11	5,418,200	70,65

An und für sich betrachtet müsste die Thatsache, dass gerade die mittleren (III, IV und V) und nicht die niedrigsten Einkommensgruppen am meisten an Bedeutung gewonnen haben, als Merkmal einer günstigeren Einkommensvertheilung bezeichnet werden.

Nun verändert sich aber die Sache etwas, wenn man einen Schritt weiter geht und auch nach den entsprechenden Veränderungen in den Einkommenssummen jeder Gruppe fragt. Auch in dieser Beziehung ist ein Zuwachs in jeder Gruppe zu konstatiren, aber leider in etwas anderen Progressionen, als der Zuwachs der Steuerpflichtigen es hätte erfordern sollen (und als stillschweigend bei der Vergleichung der Mittelzahlen immer vorausgesetzt wird). Um das deutlicher darzustelllen, haben wir die Berechnung des Zuwachses in Procenten auch für die Einkommenssummen jeder Gruppe gemacht.

Zunächst hat der Zuwachs des Einkommens in Bezug auf die Grösse dieselbe Reihenfolge beibehalten, wie der Zuwachs der Censitenzahl. Auch hier nimmt die erste Stelle Gruppe V ein, dann folgt III, dann IV, II, I und VI. Aber es ist nicht die Reihenfolge, die hier entscheidet; vielmehr fragt es sich, in welchem Verhältnisse der Zuwachs der Einkommenssummen jeder Gruppe zu dem Zuwachse der Censitenzahl steht. Hier sehen wir, dass die drei mittleren Gruppen (III, IV und V) etwas über dem Zuwachs ihrer Censitenzahl stehen. Dagegen blieb bei drei anderen Gruppen, also bei der Gruppe der nothdürftigen, auskömmlichen und sehr grossen Einkommen, der Zuwachs der Einkommenssummen hinter demjenigen

der Censitenzahl zurück, d. h. das durchschnittliche Einkommen dieser letzten drei Gruppen ist kleiner geworden. Am empfindlichsten wird die Gruppe der nothdürftigen Einkommen getroffen.

Durchschnittseinkommen der Arbeitseinkommenssteuerpflichtigen.

Gruppe	1870	1886	Abnahme	Zunahme
I	945,6	912,1	3,5%	—
II	2141,2	2137,3	0,2 „	—
III	3908,9	4073,8	—	4,2%
IV	7803,2	8050,7	—	3,2 „
V	18080,0	19528,6	—	8,0 „
VI	91962,5	89388,8	2,8 „	—
I—VI	1857,7	2084,2	—	12,2%

Was die Reduction des Durchschnittseinkommens der letzten (VI) Gruppe anbetrifft, so ist es rathsam, in Anbetracht der gerade hier, wo es sich nur um wenige Personen handelt, so leicht möglichen Zufälligkeiten, von weiteren Schlüssen aus dieser Thatsache abzusehen.

Um so sicherer können wir in dieser Hinsicht bezüglich der ersten zwei Gruppen, derjenigen der nothdürftigen und auskömmlichen Einkommen, welche nicht 8 oder 9, sondern in einem Falle über 3000, im anderen über 5000 Personen umfassen, vorgehen, und um so mehr hat der konstatirte Rückgang des Durchschnittseinkommens dieser Gruppen zu bedeuten. Allerdings haben wir zur Vergleichung nur zwei Jahre, und es könnten Zufälligkeiten anderer Natur hier im Spiele sein, Zufälligkeiten, die Massen der Bevölkerung treffen, wie Krisen, Stockungen Kriege, Epidemien und dgl. Soweit es uns bekannt, ist das Jahr 1886 durch nichts dergleichen gekennzeichnet. Aber wenn das auch der Fall sein würde, so wäre es sehr bezeichnend, dass gerade die nothdürftigen Einkommen am meisten und die grossen am wenigsten diesen Zufälligkeiten ausgesetzt sind.

Ein ganz anderes Bild bietet uns die Vertheilung des fundirten Einkommens (Klasse III, siehe Tabelle auf der folgenden Seite) dar. Während die Zahl der Steuerpflichtigen des unfundirten Einkommens in dem unserer Vergleichung zu Grunde lie-

II.

Vertheilung der Kapitaleinkommenssteuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Einkommen in der Stadt Bern 1870 und 1886.

Gruppe	Einkommen	1870				1886			
		Zahl der Steuerpfl.	%	Gesammt-Einkommen	%	Zahl der Steuerpfl.	%	Gesammt-Einkommen	%
I	bis 1500	747	65,87	457,100	15,85	707	64,21	404,400	7,91
II	1600—3000	221	19,49	533,800	18,51	225	20,44	556,200	10,89
III	3100—6000	63	5,56	316,900	10,99	62	5,63	307,700	6,02
IV	6100—12000	49	4,32	407,300	14,12	51	4,63	443,500	8,68
V	12000—4000	50	4,41	944,500	32,75	46	4,18	960,400	18,80
VI	40000 und mehr	4	0,35	224,200	7,78	10	0,91	2,437,500	47,70
Im Ganzen		1134	100,00	2.883.800	100.00	1101	100,00	5.109,700	100.00

genden Zeitraume von 17 Jahren um circa 15 % angewachsen ist, wie wir gesehen haben, sind die Besteuerten des fundirten Einkommens nicht nur relativ, sondern selbst absolut (um 2,6 %) zurückgegangen. Dagegen hat die Gesammtsumme des Einkommens dieser letzten Kategorie absolut und relativ in bedeutend höherem Grade, als diejenige des unfundirten Einkommens zugenommen. Die Steuersumme des unfundirten Einkommens ist, wie wir wissen, von 7 688 600 Fr. im Jahre 1870 auf 13 086 800 Fr. im Jahre 1886, oder um 70,65 % gewachsen; die Summe des fundirten Einkommens ist in denselben Jahren von 2 883 800 Fr. auf 5 109 700 Fr., oder um 77,18 % gestiegen. Das durchschnittliche unfundirte Einkommen hat von 1857 Fr. im Jahre 1870 auf 2084 Fr. im Jahre 1886, oder um 12,2 % zugenommen, das durchschnittliche fundirte Einkommen ist von 2543 Fr. auf 4641, oder um volle 82 % angewachsen. Halten wir uns dabei das auf S. 2 über die wirkliche Zusammensetzung des Einkommens der ersten Klasse (hier der Kürze wegen unfundirtes Einkommen genannt) gesagte vor Augen, so gewinnen diese Zahlen noch mehr an Bedeutung.

Auch die Veränderungen in der Schichtung der Kapitaleinkommenssteuerpflichtigen und ihrer Einkommen zeigen einen etwas anderen Character, als wir es beim Arbeitseinkommen gesehen haben.

Zwar bleiben auch hier in beiden Vergleichsjahren die Zahlen der Steuerpflichtigen der Grösse nach in derselben Reihenfolge,

d. h. sie nehmen auch hier von der Gruppe der kleinsten Einkommen bis zu derjenigen der grössten Einkommen ab (unbedeutende Abweichung nur in Gruppe IV gegenüber der Gruppe V im Jahre 1870). Ganz anders gestaltet sich die Sache bei den Einkommenssummen. Wenn schon im Jahre 1870 die Summe des Kapitaleinkommens der ersten Gruppe, deren Censitenzahl $^2/_3$ aller Steuerpflichtigen bildet, der Grösse nach erst die 3. Stelle einnahm, so schiebt sich dieselbe im Jahre 1886 noch weiter zurück; sie nimmt jetzt die 6. Stelle ein. Den grössten Theil der Einbusse dieser Kategorie gewinnt die VI. Gruppe, dann folgt die V., II., IV., I. und III. Bezeichnender Weise ist jetzt die Einkommenssumme der VI. Gruppe nicht nur absolut die grösste von allen Gruppen, sondern sie macht fast so viel, als das Gesammteinkommen aller andern fünf Gruppen zusammengenommen aus.

Zunahme, resp. Abnahme 1886 gegen 1870

	der Zahl der Kapital-Einkommenssteuerpflichtigen.		des Kapitaleinkommens	
Gruppe	Absolut	in Procent	Absolut	in Procent
I	— 40	— 5,35	— 52 700	—11,52
II	+ 4	+ 1,81	+ 22 400	+ 4,19
III	— 1	— 1,58	— 9 200	— 2,90
IV	+ 2	+ 4,08	+ 36 200	+ 8,88
V	— 4	— 8,00	+ 15 900	+ 1,68
VI	+ 6	+150,00	+2 213 300	+987,18
I—VI	— 33	— 2,91	+2 225 900	+ 77,18

Vergleichen wir jetzt die Veränderungen, welche in den einzelnen Gruppen stattgefunden haben, so zeigen auch sie ihre Eigenthümlichkeiten. Es sind jetzt nicht mehr die grossen Einkommen, welche die bedeutendste Zunahme der Censiten und der Einkommensumme erfahren haben, sondern es ist die Gruppe der sehr grossen (VI), und dabei stehen nicht mehr die fast gleichen Zunahmeverhältnisse, wie in der V. Gruppe der ersten Klasse (S. 31) sich gegenüber, sondern ein Procentverhältniss bildet hier mehr als das 6fache des anderen; die Zunahme der Steuerpflichtigen in Gruppe VI ist gleich 150 %, diejenige der Einkommenssumme dieser Gruppe 987 %. Im Gegensatz zu diesem kolossalen Anwachsen in beiden Richtungen der Gruppe der sehr grossen Einkommen stehen Veränderungen in der Gruppe der nothdürftigen Einkommen:

Abnahme der Steuerpflichtigen um 5,35 %, Abnahme des Einkommens um 11,52 %. Ungefähr dasselbe Verhältniss findet sich bei der III. Gruppe; etwas besser steht es mit den drei anderen Gruppen.

Im Verhältnisse zu der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen haben also alle Gruppen an Bedeutung gewonnen ausser der ersten Gruppe. Im Verhältnisse dagegen zur Gesammtsumme der Kapitaleinkommen haben alle Gruppen zu Gunsten derjenigen der grössten Einkommen eingebüsst.

3. Vertheilung des Einkommens im Kanton Zürich.

Eine durchgehende Vergleichung der für Bern erhaltenen Resultate mit den Besteuerungsergebnissen anderer Kantone ist wegen der Verschiedenheit der Steuersysteme unmöglich. Da es sich hier jedoch wesentlich nur um die Ermittelung der allgemeinen Tendenz der Bewegung der Gütervertheilung handelt, so hat dieser Umstand nicht viel zu bedeuten, wenn wir nur wissen, welche Richtung diese Bewegung in diesem oder jenem Kantone nimmt.

Leider steht uns aber auch in dieser Hinsicht nur ein sehr spärliches Material zur Verfügung. Dasselbe bezieht sich nur noch auf drei Kantone, Zürich, Basel und Glarus, und dazu beschränken sich die Angaben hauptsächlich auf die Zahl der Steuerpflichtigen in einzelnen Schichtungsklassen. Ueber die Grösse der besteuerten Einkommens-, resp. Vermögenssummen wissen wir sehr wenig.

Nach der umstehenden Tabelle hat von 1872 ab die Vermehrung der Einkommenssteuerpflichtigen *) im Kanton Zürich einen rascheren Schritt genommen, als die Vermehrung der Einwohner. Die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen stieg in 14 Jahren um 28,152 Personen oder um 66,9 %, diejenige der Einwohner (nach Berechnungen aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszähl-

*) Das Gesetz vom 24. April 1870 besagt:

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a) Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

b) Von jedem Einkommen ein Betrag von 500 Fr.

TABELLE VI A.

Vertheilung der Einkommenssteuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Einkommen im Kanton Zürich 1872—1885.

Einkommen	Gruppe	1872		1873		1876		1879		1882		1885		Zuwachs seit 1872
		Zahl der Steuerpfl.	%	Zahl der Steuerpfl.	%	Zahl der Steuerpfl.	%	Zahl der Steuerpfl.	%	Zahl der Steuerpfl.	%	Zahl der Steuerpfl.	%	Procent
Fr.														
600—1500	I	37,380	88,94	41,946	86,03	52,153	86,28	56,129	86,16	57,798	86,70	60,866	86,73	62,8
1600—3000	II	3,174	7,55	4,111	8,52	5,645	9,34	6,347	9,74	6,248	9,37	6,645	9,47	109,3
3100—6000	III	1,129	2,69	1,584	3,28	1,947	3,22	2,027	3,11	2,020	3,03	2,078	2,96	84,1
6100—12000	IV	261	0,62	423	0,88	502	0,83	480	0,74	445	0,67	446	0,63	70,9
12100—30000	V	67	0,16	146	0,30	167	0,28	138	0,21	135	0,20	127	0,19	89,5
30100 u. mehr	VI	16	0,04	43	0,09	30	0,05	26	0,04	20	0,03	17	0,02	6,3
Zusammen	I-VI	42,027	100,00	48,253	100,00	60,444	100,00	65,147	100,00	66,666	100,00	70,179	100,00	66,9
Bevölkerung		290,451		293,653		303,259		312,865		321,356		329,279		13,4

ungen von 1870, 1880 und 1888) um 38,828 Personen, oder um 13,4 %. Theilweise erklärt sich dieser Zuwachs durch die relative Abnahme der Vermögenssteuerpflichtigen, welche (§ 5a des Gesetzes) soweit von der Einkommenssteuer befreit sind, als ihr jährliches Einkommen aus Renten vom Vermögen besteht.

Wenn wir die Verhältnisszahlen der Censiten jeder Gruppe vergleichen, so fällt die sehr grosse Procentzahl der nothdürftigen Einkommen auf; sie sinkt kein einziges Mal unter 86 %. Es ist uns unbekannt, ob das Jahr 1872 ein ausnahmsweise ungünstiges oder ob es in dieser Beziehung das letzte einer längeren Reihe vorhergehender Jahre gewesen ist. Bemerkenswerth ist jedenfalls die Stabilität, durch welche von da an der Procentsatz dieser Gruppe sich auszeichnet; die Schwankungen beschränken sich auf die Decimalstellen. Verhältnissmässig nimmt nur die Gruppe der auskömmlichen Einkommen (II) in ihrer Bedeutung ziemlich beständig zu; alle übrigen nehmen mit noch grösserer Beständigkeit vom Jahre 1873 an fortwährend ab. Demgemäss steht auch die II. Gruppe in der absoluten Zunahme der Censiten im Vergleich mit der anfänglich (1872, resp. 1873) in dieser Gruppe vorhandenen Zahl der Steuerpflichtigen voran, dann folgt V, dann III, IV, I und VI.

Die Zunahme der Steuerpflichtigen im Jahre 1885 gegen 1872 beträgt in Gruppe:

I.	II.	III.	IV.
23486 = 62,8 %:	3471 = 109,3 %;	949 = 84,1 %;	185 = 70,9 %;

V.	VI.	I.—VI.
60 = 89,5 %;	1 = 6,3 %;	28152 = 66,9 %.

Sehr viel anders gestaltet sich die Veränderung im Vergleiche mit dem Jahre 1873:

I.	II.	III.	IV.
18920 = 45,1 %;	2534 = 61,6 %;	494 = 31,2 %;	23 = 5,4 %;

V.	VI.	I.—VI.
—19 = —13 %;	—26 = —61,2 %;	21926 = 45,4 %.

Zwar gehört auch hier die erste Stelle der II. Gruppe; aber die fünfte verschiebt sich nicht nur auf die vorletzte Stelle, sondern erscheint sogar diesmal, wie auch die sechste Gruppe, mit einem Minus. Die Zahlen der Steuerpflichtigen dieser zwei Gruppen sind jetzt um 13, resp. 61,2 % kleiner geworden, als es vor 12 Jahren der Fall war.

Ueber die sociale Bedeutung dieser Erscheinung ist, so lange wir nichts von den entsprechenden Veränderungen in der Grösse der Einkommenssummen jeder Gruppe wissen, nichts Bestimmtes zu sagen. Denn die Abnahme könnte ja ebensogut von einer grösseren Concentration der Einkommen, als auch von einer gleichmässiger gewordenen Einkommensvertheilung herrühren.

Allein welche Richtung auch die Bewegung der Einkommensvertheilung im Kanton Zürich genommen haben mag, eines steht wenigstens fest, dass diese Bewegung sehr wenig die ersten zwei Gruppen betroffen hat, diejenige der nothdürftigen und noch weniger die der auskömmlichen Einkommen. Das durchschnittliche Einkommen der beiden Gruppen hat folgende unbedeutende Veränderungen während der 14 Jahre erlitten:

	1872	1873	1876	1879	1882	1885
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	749,0	784,7	805,2	820,3	829,0	828,0
II	2.269,8	2.271,7	2.254,8	2.246,0	2.244,2	2.275,8

Der grösste Unterschied in ersterer Gruppe fällt zwischen 1872 und 1873; er ist nur wenig kleiner als zwischen den weiteren 13 Jahren: 1873 und 1885. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen von 1872 und 1873 ist gleich 35,7 Fr., oder 4,9%, diejenige zwischen dem Durchschnittseinkommen von 1873 und 1885 ist gleilh 43,3 oder 5,5 %.

Das langsame Steigen des Durchschnittseinkommens dieser Gruppe ist wohl als eine Nachwirkung des starken Steigens der Lebensmittelpreise*) in der vorhergegangenen Zeit anzusehen.

4. Vertheilung des Vermögens im Kanton Zürich.

Weniger stabil ist im Kanton Zürich die Vertheilung des Vermögens**) geblieben.

---

*) Vgl. A. Chatelanat, „Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldung“: Zeitschrift für schweizerische Statistik 1873, S. 6—21.

**) Gesetz vom 29. April 1870:

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen oder einer im Kanton bestehenden Korporation.

Ziehen wir die ersten drei Spalten der Tabelle VIB in eine Gruppe, die nächsten zwei (4 und 5) in eine andere, die weiteren drei (6, 7 und 8) in eine dritte und endlich die letzten drei in eine vierte Gruppe zusammen, so sehen wir — wieder die Jahre von 1872 bis 1885 verglichen —, dass die erste Gruppe allmählich aus ihrer numerisch prävalierenden Stellung in den Hintergrund tritt, indem sie diese Stellung der zweiten Gruppe einräumt. Diese Bewegung lässt sich mit merkwürdiger Deutlichkeit durch die ganze, in der Tabelle dargestellte Periode beobachten. Die Betheiligung der Zahl der Steuerpflichtige der ersten Gruppe an der Gesammtzahl derselben fällt — die äussersten Jahre verglichen — von $61{,}_{24}$ % auf $39{,}_{83}$ %, die der zweiten steigt von $32{,}_{89}$ % auf $46{,}_{93}$ %. Ebenso zeigen die beiden andern Gruppen, von ganz unbedeutenden Schwankungen abgesehen, die Tendenz, ihre Bedeutung zu vergrössern.

Eine solche Verschiebung des Schwerpunktes der Theilnahme der Censiten an der Vermögensvertheilung von einer niederen zu einer höheren Vermögensstufe könnte als eine befriedigende Erscheinung angesehen werden, wenn sie nicht begleitet oder auch

---

b) Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört.

c) Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- nnd Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.

b) Das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.

c) Das in § 2 c bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnorte des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.

d) Die von Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrat.

Ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderen arbeitsunfähigen Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Fr., für den Einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden.

vielleicht bedingt wäre durch den Verlust des Vermögens anderer Bevölkerungsschichten, die jetzt unter dem Niveau der Steuerpflicht verbleiben.

Das Wachsen der Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen konnte nicht nur mit demjenigen der Einkommenssteuerpflichtigen nicht Schritt halten, sondern es blieb sogar hinter der Vermehrung der Bevölkerung zurück, was um so mehr zu bedeuten hat, als die Zahl der Erwerbenden, also der an der Güterproduction unmittelbar Theilnehmenden einen immer grösseren Theil der Bevölkerung ausmacht.

Noch im Jahre 1872 machten die 46,808 Vermögenssteuerpflichtigen 77 % aller Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtigen zusammengenommen aus.*) Im Jahre 1885 fiel dieses Verhältniss auf 61 %.**)

Die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen stieg von 1848 bis 1885 um 9462 Personen, oder um 22,3 %; im gleichen Zeitraume vermehrte sich die Bevölkerung des Kantons um 81,694 Personen oder um 32,9 %. Die vermögenssteuerpflichtige Bevölkerung nahm also, verglichen mit der Einwohnerzahl, bedeutend ab. Es ist unmittelbar aus der Tabelle zu ersehen, dass die Abnahme sich ausschliesslich auf Kosten der ersten Gruppe vollzogen hat.

Es würde von Interesse sein, zu untersuchen, ob und in welchem Grade die Veränderungen in der Theilnahme der Steuerpflichtigen jeder Gruppe an der Gesammtzahl der Besteuerten mit den Veränderungen in der Proportion des Vermögens jeder Gruppe zur Gesammtsumme des versteuerten Vermögens parallel verlaufen sind

Es ist klar, dass wenn wirklich eine gleichmässigere Vertheilung des Nationalvermögens stattgefunden hat, das nicht nur in der günstigeren Gruppirung der Steuerpflichtigen, sondern — was so häufig ausser Acht gelassen wird***) — besonders auch in den ent-

---

*) Von 60,634 Personen versteuerten in diesem Jahre nur Vermögen 18,778 (?); nur Einkommen 13.909, und 27,947 (?) Personen versteuerten Vermögen und Einkommen zugleich.

**) Von 84,774 Personen versteuerten im Jahre 1885 nur Vermögen 14,398 (?); nur Einkommen 33,205, und 37.171 (?) Personen versteuerten beides. Die kleine Differenz zwischen den Angaben über die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen in den Jahren 1872 und 1885, welche wir zwei verschiedenen Berichten entnehmen, wissen wir nicht zu erklären.

***) So z.B. bei Prof. Böhmert, „Socialismus und Arbeiterfrage". Zürich 1872. S. 150 ff.

sprechenden Veränderungen der Vermögenssummen jeder Gruppe, und zwar proportional der Veränderung des Gesammtvermögens, zum Ausdruck kommen muss.

Sehen wir zu, wie die Entwicklung im Kanton Zürich in dieser Hinsicht vor sich gegangen ist. Wir sind im Stande, dieselbe vom Jahr 1848 bis 1872 ziemlich genau zu verfolgen.

Man sieht (Tabelle VIB), dass das Vermögen sich concentrirend gegen die letzte Gruppe hinströmt. Sein Umfang in der vierten Gruppe steigt von 1848 auf 1872 um das Doppelte. Alle anderen Gruppen weichen in ihrer Bedeutung langsam zurück: die erste Gruppe von 6,76 % auf 3,15 %, die zweite von 32,10 % auf 24,69 %, und die dritte von 45,94 % auf 42,57 % der Gesammtsumme. Für die richtige Beurtheilung dieser Zahlen ist es jedoch nöthig zu wissen, in welchem Verhältnisse diese Verschiebungen des Vermögens zu denjenigen der Steuerpflichtigen stehen. Um dies zu ermitteln, berechnen wir wieder in Procenten den Zuwachs, resp. die Abnahme der Steuerpflichtigen, wie auch der Vermögenssummen jeder Gruppe von 1872 gegen 1848. Wir bekommen:

	Zunahme, resp. Abnahme der Steuerpflichtigen		Zunahme, resp. Abnahme des Vermögens	
In Gruppe	Absolut	in Procent	Absolut	in Procent
I	—4587	—17,6 „	— 230 000	—1,15 „
II	6408	45,9 „	59 750 000	62,9 „
III	2409	96,9 „	130 800 000	96,2 „
IV	212	261,7 „	140 480 000	312,2 „
I—IV	4.244	10,3 %	380 800 000	111,7 %

Der Löwenantheil der Vermehrung des Nationalvermögens kommt der letzten Gruppe zu; der Zuwachs des Vermögens der 3. Gruppe steht fast gleich demjenigen der Censitenzahl dieser Gruppe; den zweitgrössten Zuwachs erhält die II. Gruppe; die Gesammtsumme der Gruppe der kleinsten Vermögen geht dagegen, wie auch ihre Censitenzahl, zurück, obgleich nicht in demselben Grade, wie diese letztere, d. h. das Durchschnittsvermögen dieser, wie auch dasjenige der II. und IV. Gruppe, ist grösser geworden.

Eine nähere Vergleichung der Gruppen auch von dieser Seite wird uns das Bild der Entwicklung der Vermögensverhältnisse im Kanton Zürich nur noch besser darstellen.

Das durchschnittliche Vermögen betrug:

in Gruppe	1848	1858	1863	1867	1872
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	769,5	785,5	966,9	868,1	923,7
II	6 805,5	6 145,7	6 889	7516	7 597,5
III	56 454	54 205	56 378	56 648	56 239
IV	555 555	576 388	657 763	632 295	633 037
I—IV	6 974,5	8 765	11 057	11 815,5	13 391

Absolut genommen ist im Ganzen eine Vergrösserung des Durchschnittsvermögens in allen Gruppen, ausser der dritten, nicht zu verkennen. Es ist aber eine andere Frage und auf diese kommt es hier hauptsächlich an, ob diese Vergrösserung auch proportional dem Wachsen der Gesammtdurchschnitte vor sich ging. Um dies zu ermitteln, berechnen wir das Verhältniss, in welchem das Durchschnittsvermögen jeder Gruppe zu dem Gesammtdurchschnitte stand.

Dies Verhältniss war	1848	1858	1863	1867	1872
für die erste Gruppe	1 : 9, 1	1 : 11	1 : 11,4	1 : 13,6	1 : 14,5
„ zweite „	1 : 1,02	1 : 1,4	1 : 1,6	1 : 1,6	1 : 1,7
„ dritte „	8,1 : 1	6,1 : 1	5,1 : 1	4,8 : 1	4,2 : 1
„ vierte „	79,6 : 1	65,7 : 1	59,5 : 1	53,5 : 1	47,3 : 1

Wenn sonach sich auch das Durchschnittsvermögen der zwei letzten Gruppen dem Gesammtdurchschnitte immer mehr nähert, so entfernt sich um so schneller dasjenige der ersten zwei Gruppen von demselben.

Es ist also auch hier eine relative Verminderung der Vermögensinhaber (von 100 Fr. an) und eine ungleichmässigere Vertheilung des Vermögens zu constatiren.

5. Vertheilung des Einkommens und Vermögens in der Stadt Basel.

Die Ergebnisse der directen Steuern des Kantons Basel-Stadt sind von Prof. K. Bücher in seiner neulich erschienenen Schrift „Basel's Staatseinnahmen und Steuervertheilung 1878—1887“ eingehend bearbeitet worden. Wir begnügen uns damit, die Haupt-

resultate dieser Untersuchung, soweit wir sie für unsere Arbeit herbeiziehen können, hier kurz wiederzugeben.

Die Basler Gesetzgebung über die directen Steuern unterscheidet drei verschiedene Einkommenssteuern: die Einkommens- und Erwerbssteuer, die Vermögenssteuer und die sogen. städtische Gemeindesteuer, alle drei dienen gegenseitig als Ergänzungssteuern.

„Einkommen schlechthin, einerlei ob dauernd oder vorübergehend, ob aus Arbeit oder Rente oder Geschäftsgewinn, trifft sie durch die Einkommens- und Erwerbssteuer in seinem vollen ziffermässigen Betrage. Für vorübergehendes Einkommen bleibt diese die einzige Steuer. Dauerndes Arbeitseinkommen unterliegt zugleich dieser und in seinem ungefähren Durchschnittsbetrage der städtischen Gemeindesteuer. Renteneinkommen erfährt eine dreifache Besteuerung, indem für dieses zu den beiden genannten noch die Vermögenssteuer hinzutritt. Auch dauerndes Geschäftseinkommen untersteht dieser dreifachen Belastung, soweit es nicht auf Arbeit, sondern auf Vermögensnutzung beruht."

Der Einkommens- und Erwerbssteuer sind unterworfen: „1) Die Bürger und Niedergelassenen, welche im Kanton ihren Wohnsitz haben, von sämmtlichem jährlichen Einkommen und Erwerb; 2) die auswärts wohnenden Inhaber sowie Antheilhaber und Kommanditäre von Geschäften, welche im hiesigen Kanton betrieben werden, von dem Einkommen, das ihnen aus solchen Geschäften zufliesst; 3) die auswärts wohnenden Eigenthümer von Liegenschaften auf hiesigem Gebiet von dem Einkommen, welches ihnen aus solchen Liegenschaften zufliesst; 4) auswärts Wohnende von dem Einkommen aus Vermögen, das hier vormundschaftlich verwaltet wird, soweit die hiesige Steuerhoheit nicht durch Bundesgesetz oder Bundespraxis beschränkt ist."

Dagegen sind von der Einkommens- und Erwerbssteuer nach dem Gesetze von 1880 (jetzt geändert) befreit: Personen ledigen Standes mit nicht über 800 Fr., Verheiratete und Verwitwete mit unerwachsenen Kindern mit nicht über 1200, und Witwen mit Kindern, sobald sie nicht über 1500 Fr. reines Einkommen im vorausgegangenen Jahre gehabt haben. Nach Berechnung von Prof. K. Bücher kamen im Jahre 1881 auf 100 Bürger und Niedergelassene höchstens $45{,}_3$ welche die Einkommens- und Erwerbssteuer entrichteten und wenigstens $54{,}_7$ solcher, welche dieselbe hätten entrichten müssen, wenn ihr Einkommen die erforderliche Höhe er-

reicht hätte. Seit 1881 muss sich dieses Verhältniss etwas günstiger gestaltet haben; das lässt sich aus der Thatsache schliessen, dass die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen von 1881 bis 1886 von 7211 auf 8430, d. h. um 1219 Personen oder 16,9 % gestiegen ist. In dem gleichen Zeitraume wuchs die Bevölkerung nach der Schätzung von Prof. Bücher um 7100*) Personen oder 11,5 %.

Eine Vergleichung der aus den durchschnittlichen Steuerbeträgen berechneten Durchschnitts-Einkommen jeder der vier oberen Klassen ergibt eine Vergrösserung des Durchschnitts-Einkommens der III., IV. und V. Klasse und zugleich einen ziemlich bedeutenden relativen Rückgang des Durchschnitts-Einkommens der VI. Klasse.

Das Durchschnitts-Einkommen betrug in Klasse	Einkommen Fr.	1881 Fr.	1884 Fr.	1887 Fr.
III	$\frac{1500}{\text{bezw. } 1800}$— 4000	2,529	2,541	2,564
IV	4000— 8000	5,606	5,629	5,668
V	8000—12,000	9,818	9,889	9,980
VI	über 12,000	47,590	41,896	45,804

Diese erfreulichen Resultate der Einkommens-Vertheilung, wenigstens für die hier in Rede stehenden Einkommenskategorien und für den Zeitabschnitt von 7 Jahren, werden jedoch etwas durch die Ergebnisse der Gemeindesteuer getrübt. Diese zeigen nämlich, dass in Jahren 1881 und 1882 von der gesammten nichtalmosengenössigen Bevölkerung Basels 66,4 % ein Einkommen von weniger als 1500 Fr. besassen.**) Seither hat dieses Verhältniss, soweit es sich in Anbetracht der inzwischen stattgefundenen Veränderungen des Steuergesetzes, berechnen liess, zum Schlimmern verändert. Die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen von über 1500 Fr. betrug im Jahre 1881: 6425, im Jahre 1887: 6556 — eine Vermehrung um 131 Personen oder 2 % der anfänglich vorhandenen Zahl. Dieser Zuwachs steht sehr erheblich hinter demjenigen der Bevölkerung

*) Eine Schätzung, die zufolge der publicirten Zählungsresultate vom 1. December 1888 ziemlich das Richtige getroffen hat.

**) Bis zu 1500 Fr. nothdürftige Einkommen . . 66,4 %
von 1500— 3000 „ auskömmliche „ . . 21,0 „
„ 3000— 6000 „ mässige „ . . 7,4 „
„ 6000—12000 „ reichliche „ . . 2,9 „
„ 12000—40000 „ grosse „ . . 1,8 „
„ 40000 u. mehr „ sehr grosse „ . . 0,5 „

zurück. „Man darf", sagt Prof. K. Bücher, „daraus ohne weiteres schliessen, dass derjenige Theil der Bevölkerung, dessen Einkommen 1500 Fr. nicht überschritt, sich bedeutend rascher vergrössert hat. Von diesem aber kennen wir von 1883 ab nur die Zahlenverhältnisse für die obere Schicht, welche ein Einkommen von 800 bis 1500 Fr. versteuerte. Der Zuwachs dieser, seit 1883 untersten steuerpflichtigen Klasse beträgt bis 1887: 9,1 %. Sie hat sich erheblich schneller vermehrt als die übrigen Klassen, welche ein Einkommen von über 1500 Fr. versteuerten, aber immer noch nicht so rasch wie die gesammte Stadtbevölkerung. Die Zahl der unter das steuerfreie Existenzminimum fallenden Einwohner Basels muss darnach bei weitem den grössten Theil des Bevölkerungszuwachses aufgenommen haben."*)

Als Pendant zu dem, was wir in Bezug auf die Stärke der Zunahme der Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gruppen früher gefunden haben, wird nicht uninteressant sein, die entsprechenden Zahlen auch für Basel hier wieder zugeben.

Der Zuwachs der Steuerpflichtigen von 1881 bis 1887 mit einem Einkommen von über 1500 Fr. vertheilt sich wie folgt:

Bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen

von 1500— 3000 Fr.	(II Gruppe)	betrug der Zuwachs			—5,6 %		
„ 3000— 6000 „	(III „)	„	„	„	11,4 %		
„ 6000—12000 „	(IV „)	„	„	„	15,1 %		
„ 12000—20000 „	(V „)	„	„	„	20,8	23,6	
„ 20000—40000 „					27,6		
„ 40000—60000 „	(VI „)	„	„	„	96,8	50,6	
„ über 60000 „					24,1		
	Ueberhaupt	„	„	„	2,0 %		

Mit den Ergebnissen des Kantons Zürich verglichen, sind ziemlich bedeutende Verschiedenheiten zu constatiren. Dort haben wir gesehen (S. 37)**), dass der grösste Zuwachs auf die Gruppe II entfiel; hier trifft derselbe auf Gruppe VI, obgleich wir dort gezwungen waren, zu der VI. Gruppe auch die Einkommen von 30 000

*) A. a. O., S. 24.

**) Die zweite Zusammenstellung: 1885 gegen 1873.

bis 40 000 Fr. hinzuzählen, wogegen hier diese Gruppe erst die Einkommen von 40,000 Fr. und darüber umfasst. Ueberhaupt ist die ganze Reihenfolge gegenüber derjenigen des Kantons Zürich eine fast umgekehrte. In Basel hat gerade die Gruppe der höchsten Einkommen den grössten Zuwachs erfahren, in Zürich fällt dieser grösste Zuwachs auf die Gruppe II, also von den hier zum Vergleich kommenden Gruppen auf diejenige der kleinsten Einkommen.

Selbstverständlich ist dieser Unterschied nicht allein der Verschiedenheit in der Grösse der Zeitabschnitte (Zürich: 1873—1885; Basel: 1881—1887), welche diesen Berechnungen zu Grunde liegen, zuzuschreiben. Eher liegt der Grund derselben in dem Umstande, dass im Kanton Zürich das Renteneinkommen, wie wir wissen, von der Einkommenssteuer nicht getroffen wird, soweit das Vermögen selbst, auf welches diese Rente sich gründet, als solches der Vermögenssteuer unterliegt. Auf diese Weise fallen im Kanton Zürich die Inhaber von Einkommen dieser Kategorie ausser Betracht, und gerade der Zuwachs dieser hätte, wie aus der Zusammenstellung über den Zuwachs der Vermögenssteuerpflichtigen auf S. 41 leicht zu sehen ist, bei den höheren Einkommensgruppen, am meisten ins Gewicht fallen müssen.

Die Angaben über die Ergebnisse der Vermögenssteuererhebung im Stadtbezirk Basel gehen in der hier benutzten Untersuchung bis 1867 zurück. Eine die Vergleichbarkeit etwas störende Veränderung besteht nur darin, dass das Gesetz von 1866 als Untergrenze des steuerpflichtigen Vermögens 3000 Fr., dasjenige von 1880 5000 Fr. festsetzt.

Die Gesammtzahl der Vermögenssteuerpflichtigen ist in beiden Perioden von 1868 bis 1879 und von 1881 bis 1887 rascher gewachsen als die Einwohnerzahl. In der ersten Periode vermehrte sich die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen um 40,5 %, diejenige der Einwohner um 37,3 %; in der zweiten Periode vermehrte sich die Censitenzahl um 15,2, diejenige der Einwohner um 13,2 %. Einen Theil dieses Zuwachses schreibt der Verfasser der genaueren Einschätzung zu.*)

*) Dafür kann als Beweis gelten, dass bei der Einführung der Selbsttaxation in Basel (1887) die Zahl der Steuerpflichtigen plötzlich um 11,6 % (ib. S. 39) zugenommen hat.

Die 2929 Vermögenssteuerpflichtigen im Jahre 1868
„ 3141 „ „ „ 1871
„ 3651 „ „ „ 1875
„ 4114 „ „ „ 1879
„ 3980 „ „ „ 1881
„ 4245 „ „ „ 1883
„ 4586 „ „ „ 1887

schichten sich nach der Grösse ihrer Vermögen folgendermassen:

Vermögen v. Franken	1868	1871	1875	1879	1881	1883	1887
1) bis zu 20000	1309	1467	1731	2078½	1923½	1955	1955
2) 20000— 60000	823	825	974	1028½	1052	1150	1199
3) 60000—100000	260	225	247	299	309	332	434
4) 100000—500000	431	464	506½	504	499	593	748
5) 500000—1 Million	94	89	111	127	131	119	139
6) 1 Million und mehr	62	71	82	85	86	96	111

„Von Schätzung zu Schätzung zeigt sich eine erfreuliche Zunahme der Vermögen in jeder Grössenlage von Anfang bis zu Ende der Periode. Auch der kleine Rückschlag in der vierten Gruppe, der sich 1879 und 1881 erkennen lässt, hat wenig zu bedeuten. Die Abnahme der ersten Gruppe im Jahre 1881 erklären wir, sagt Prof. Bücher, leicht aus der veränderten Gesetzgebung, und ihr langsames Wachsthum bis 1887 aus der etwas übereilten Aufnahme zahlreicher kleiner Vermögen, welche früher niedriger taxirt worden waren, in die Klasse von 5000—8000 Fr. Allein man braucht nur die verhältnissmässige Stärke jeder Gruppe zu berechnen, um bald zu erkennen, dass nicht alles so einfach liegt. Von je 100 Pflichtigen versteuerten

Vermögen von Franken	1868	1871	1875	1879	1881	1883	1887
1) bis zu 20000	44,7	46,7	47,4	50,5	48,3	46,1	42,6
2) 20000— 60000	28,1	26,2	26,7	24,8	26,1	27,1	26,2
3) 60000—100000	7,2	7,2	6,8	7,2	7,7	7,9	9,5
4) 100000—500000	14,6	14,8	13,8	12,3	12,4	13,9	16,2
5) 500000—1 Million	3,2	2,8	3,1	3,1	3,3	2,7	3,1
6) 1 Million u. mehr	2,1	2,3	2,2	2,1	2,2	2,3	2,4

„Auf den ersten Blick erkennt man aus der Bewegung der Ziffern, dass man es mit zwei scharf von einander geschiedenen Perioden zu thun hat. Von 1868—1879 wächst nur die Zahl der kleinsten Vermögen, die mittleren nehmen relativ ab, und die grossen

behaupten sich in ihrer verhältnissmässigen Stärke. Von 1881 bis 1887 nehmen dagegen die kleinsten Vermögen an Zahl ab, und die übrigen nehmen, allerdings in sehr verschiedenem Masse, zu. Nur die zweitletzte Gruppe weist einen kleinen Rückschlag auf, der aber hinreichend ausgeglichen erscheint durch das stärkere Wachsthum der beiden benachbarten Gruppen."

„Vielleicht" analysirt Prof. Bücher weiter, werden folgende Ziffern die stattgehabte Verschiebung noch deutlicher machen. Es vermehrte sich die Zahl der Steuerpflichtigen jeder Gruppe:

	Vermögen in Franken:	1868—1879 um Procent	1881—1887 um Procent	1868—1887 um Procent
1.	bis zu 20 000	58,8	1,6	(49,3)
2.	20 000— 60 000	23,9	16,2	45,7
3.	60 000—100 000	42,4	40,4	106,7
4.	100 000—500 000	16,9	41,9	73,5
5.	500 000—1 Million	35,1	6,1	47,9
6.	1 Million und mehr	37,1	29,1	79,0
	Gesammt-Zuwachs	**40**,5	**15**,2	**(56.**6)

„Stärker als die Gesammtzahl der Steuerpflichtigen ist in der ersten Periode nur die Zahl der kleinsten Vermögen bis Fr. 20 000 und der mässigen von 60 000—100 000 gewachsen; in der zweiten dagegen bleibt die unterste Gruppe und diejenige der Halbmillionäre erheblich hinter der allgemeinen Zunahme zurück, während alle übrigen Gruppen rascher wachsen. Wie viel oder wie wenig man von diesen Veränderungen den Ergebnissen schärferer Einschätzung zuschreiben mag, eine gewisse Verschiebung der Wohlhabenheitsverhältnisse in der Bevölkerung wird nicht abzuleugnen sein. Um diese deutlicher hervortreten zu lassen, sind in der letzten Kolumne noch die Zuwachsprocente für den ganzen Zeitraum berechnet worden. Dieselben sind freilich für Gruppe I und für die Gesammtziffer nicht ganz richtig. Für die übrigen Gruppen aber, deren Grenzen in allen 20 Jahren die gleichen geblieben sind, dürfen wir ihnen schon vertrauen. Und hier ergiebt sich denn, dass am stärksten die mässigen Vermögen von Fr. 60 000—100 000 zugenommen haben, in zweiter Linie stehen die Millionäre und die Gruppe mit ansehnlichen Vermögen von Fr. 100 000—500 000. Die Halbmillionäre und die kleinen Vermögen von Fr. 20 000—60 000 haben dem allgemeinen Zuge nicht zu folgen vermocht. Man darf daraus schliessen, dass

die Brücke, welche die mittleren mit den kleinsten Vermögen, und diejenige, welche die Schicht der Millionäre mit der übrigen Menschheit verbindet, schmäler geworden sind. Oder mit andern Worten und konkret: es sind von 1868—1887 49 Halbmillionäre zu Millionären geworden; aber die Gruppe der Halbmillionäre hat aus derjenigen der Viertelsmillionäre nicht genügend Nachschub erhalten, um ihre relative Bedeutung in der Bevölkerung zu behaupten. Und ebenso hat die Gruppe 3 aus Gruppe 2 einen Zuwachs von 224 Personen gewonnen; die dafür der Gruppe 2 neu beigetretenen 376 Pflichtigen genügten aber nicht, um das Verhältniss derselben zur Gesammtzahl der Vermögenssteuerpflichtigen aufrecht zu erhalten."*)

Die hiemit in engstem Zusammenhange stehende Frage über die Betheilgung von Arbeit und Vermögen beim Einkommenserwerb hat in der Arbeit von Prof. Bücher eine nicht weniger gelungene statistische Darstellung gefunden. Wir wissen nichts besseres zu thun, als auf die betreffende Stelle S. 49 f. hinzuweisen.

Zum Schluss werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die Vermögensverhältnisse der Stadt Basel im XV. Jahrhundert zurück. Der Vergleich, so wenig weit er auch statistisch durchführbar ist, ist doch höchst belehrend. Die von G. Schönberg in seinem Buche über die „Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert" publicirten Steuerlisten geben über die Vermögensvertheilung der damaligen Zeit den genauesten Aufschluss. Wir kennen bis auf die einzelnen Gulden das Vermögen jedes Einwohners.

Aus sechs in dem Zeitraum von 1429—1481 stattgefundenen verschiedenen Vermögenssteueranlagen ziehen wir nur diejenige vom Jahre 1454, die sog. „margzahlstüre" (1453/4—1460/1**) in Betracht, da nur von dieser die Einzugsbücher von allen fünf Kirchspielen vollständig erhalten sind. Diese mit Personalsteuer combinirte Vermögenssteuer traf alle in der Stadt Basel ansässigen und selbständigen, einen eigenen Haushalt führenden, resp. nicht zum Haushalt eines Andern gehörenden, weltlichen Personen.

Die Besitzer von Vermögen waren vermögenssteuerpflichtig, die Vermögenslosen bezahlten eine Personalssteuer. Dienstknechte und Dienstmägde, wenn sie nicht von ihrer Dienstherrschaft auch

*) ib. S. 40 f.

**) Schönberg, S. 337—380.

Wohnung und Kost erhielten, scheinen zu dieser Steuer auch pflichtig gewesen zu sein.*) Im entgegengesetzten Falle, wenn sie auch Vermögen besassen, waren sie steuerfrei. Steuerfrei waren auch von der weltlichen selbständigen Stadtbevölkerung diejenigen vermögenden Personen, welche sich nur vorübergehend in Basel aufhielten (z. B. während der Messe) oder solche, welche zwar in Basel ansässig, aber nicht Basler Unterthanen waren.

Das Object der Vermögenssteuer war das gesammte Vermögen des Steuerpflichtigen; in den Steuerbestimmungen wurde ausdrücklich bemerkt, dass alle Vermögensobjecte, nichts ausgenommen**) mitversteuert werden sollten. Die Steuerpflichtigen hatten den Geldwerth, zu welchem sie ihr Vermögen schätzten, eidlich zu fatiren.

Die nach diesen Bestimmungen durchgeführte Besteuerung ergab folgende Gliederung der Steuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Vermögen. Es versteuerten im Jahre 1454:

Vermögen in Gulden	Zahl der Steuerpfl.	%	Vermögen in Gulden	Zahl der Steuerpfl.	%
			Uebertrag	2073	98,7
0— 10	708	33,7	5000— 6000	11	
10— 50	605	28,9	6000— 7000	3	
50— 100	228	10,9	7000— 8000	4	1,3
100— 150	58	2,8	8000 – 9000	3	
150— 300	193	9,2	9000— 9500	2	
300— 500	87	4,1	9600—12600	5(3)	
500— 750	43	2,0			
750—1000	35	1,6		2101	100,0
1000—1500	37	2,7	Vermögen unermittelt	1	
1500—2000	20				
2000—3000	39		Im Ganzen Steuerpflicht.	2102	
3000—4000	15	2,8	Darunter Weiber	467	
4000—5000	5				
Uebertag	2073	98,7			

*) Die Zahl dieser war eine sehr unbedeutende, es waren vielleicht nur ein paar Personen. Vergl. ib. 358 f.

**) „solich sin guet, es sye ligende guet, varende guet, zinse, gulte, husrat, silbergeschirre und anders nuczit ussgenommen.“ ib. S. 359.

Um die unmittelbare Vergleichbarkeit mit den heutigen Verhältnissen zu ermöglichen, gruppiren wir die Steuerpflichtigen etwas anders und stellen zugleich die von uns zu diesem Zwecke aus den oben erwähnten Steuerlisten*) genau berechneten Summen der Vermögen jeder Gruppe zusammen. Der Silberwerth eines Guldens jener Zeit ist gleich 7 Fr., dagegen der Sachwerth mindestens 20 Fr.**) Sonach wären die jetzt steuerfreien 5000 Fr. höchstens, den Sachwerth als Grundlage der Berechnung angenommen, 250 Gulden von damals gleichzustellen.

Wir bekommen:

Vermögen in Franken	Im Jahre 1454					Im Jahre 1887		
	Zahl der Steuerpflicht.	%	Ihr Vermögen in Franken	%	Durchschnittsvermögen in Fr.	Von je 100 Steuerpflicht.	Von je 100 Fr. Steuerkapital	Mittlere Grösse des Vermögens in Fr.
5000— 20,000 (250—1000 Guld.)	243	62,8	2,326,100 (116.305 G.)	20,0	9,572	42,6	3,5	10,907
20,000— 40,000 (1000—2000 Guld.)	57	14,7	1,683,800 (84.190 G.)	14,4	29,540	17,7	3,9	29,064
40,000—100,000 (2000—5000 Guld.)	59	15,2	3,632,800 (181.640 G.)	31,2	61,572	18,0	8,9	64,646
100,000—160,000 (5000—8000 Guld.)	18	4,7	2,159,500 (107.975 G.)	18,5	119,972	6,8	6,7	129,361
160,000u. mehr 8000 Guld. u. mehr	10	2,6	1,848,000 (92,400 G.)	15,9	184,800	14,9	77,0	681,589
	387	100,0	11,650,200 (582.510 G.)	100,0	30,103	100,0	100,0	132,065

*) ib. S. 594—712.

**) ib. S. 137; vgl. auch K. Hegel in den Chroniken der deutschen Städte, Bd. IX. S. 1012. Der Anschaulichkeit wegen sei hier erwähnt, dass ein wohlbestallter Basler Professor monatlich ein Gehalt von 4½ Gulden bezog. Geering, Geschichte des Handels und Industrie der Stadt Basel, S. 352. Personen mit einem Vermögen von 200 Gulden wurden bereits zu den Wohlhabenden gerechnet. Als Beweis dafür führt Schönberg (S. 139) 2 Rathserkenntnisse von 1431 an, durch welche „Personen mit diesem Vermögen verboten wurde, von fremden Bäckern, welche in der Stadt Brot von ihren Karren und wie es scheint billiger als die städtischen Bäcker verkauften, zu kaufen, um das billigere Brot nicht der ärmeren Bevölkerung wegzukaufen.“

Nun ist aus dieser Zusammenstellung mit voller Klarheit zu ersehen, dass von einer nivellirenden Tendenz in der Bewegung der Vertheilung der Güter, welche Leroy-Beaulieu zu finden meint, nicht die Rede sein kann. Wenn vor vier Jahrhunderten die Durchschnittsgrösse der grössten Vermögen 19mal so gross war, als diejenige der kleinsten hier in Betracht gezogenen Vermögen, so ist jetzt dies Verhältniss auf 60 gewachsen. Das höchste Vermögen, welches im Jahre 1454 einem Einzelnen gehörte, war 12 600 Gulden,*) oder 252 000 Fr. Dagegen wussten vor kurzem die localen Zeitungen von einem im Erbgang flüssig gewordenen Privatvermögen von 30 Millionen Fr. zu erzählen.

Jetzt haben die 111 Millionäre, welche übrigens 2,4 % aller Steuerpflichtigen ausmachen, $^2/_5$ (41 %) des gesammten Steuercapitals der Stadt Basel in ihren Händen. Vergleichen wir damit das Vermögen der ungefähr dieselbe Procentzahl von Steuerpflichtigen ergebenden Höchstbesteuerten im Jahre 1454, so ergiebt sich folgendes: das Gesammtvermögen der zehn reichsten Steuerpflichtigen, welche 2,6 % aller Steuerpflichtigen ausmachen, belief sich nur auf 19,9 % oder weniger als $^1/_6$ des gesammten hier in Rede stehenden Vermögens.**) [Mit andern Worten: die Productionsbedingungen der damaligen Zeit vermochten auch bei den grössten Rechtsungleichheiten nicht diejenigen wirthschaftlichen Gegensätze zu Stande zu bringen, welche die kapitalistischen Productionsverhältnisse auch bei voller Rechtsgleichheit mit Leichtigkeit erzeugen.

Diese Wirkung der kapitalistischen Productionsweise auf die Gütervertheilung lässt sich, wenn auch nicht so drastisch, so doch klar genug bei der Vergleichung der kapitalistisch weniger entwickelten mit den in dieser Beziehung vorangeschrittenen Gegenden beobachten. Vergleichen wir z. B. zwei in dieser Beziehung so weit auseinander stehende Kantone, wie Zürich und Schwyz, so sehen wir, dass mit der grossartig entwickelten Industrie Vermehrung des Reichthums, aber auch die ungünstigere Gütervertheilung zusammentreffen. Im Jahre 1885 versteuerten im Kanton Zürich ein Vermögen von über

*) Nr. 109 der Steuerlisten bei Schönberg S. 604. Zwar findet sich in den Steuerlisten ein Vermögen von 24 300 Gulden (Nr. 773, Seite 631 f.): aber vieles spricht dafür, dass dieses Vermögen mehreren Familien gehörte. Vrgl. ib. S. 138.

**) Die Gesammtsumme des im Jahre 1454 besteuerten Vermögens (also auch unter 200 Gulden betragende Vermögen mitgerechnet) belief sich auf 651784 Gulden.

1000 Fr. rund 39 000 Personen oder 12 % der Bevölkerung. In demselben Jahre war die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen für 1000 und mehr Franken in dem zurückgebliebenen, industriearmen Kanton Schwyz mit seinen „die landwirthschaftliche Entwickelung so hemmenden Allmenden“ 14,557*) oder 28,7 % der Bevölkerung!

6. Vertheilung des Vermögens im Kanton Glarus.

Die vorliegende Arbeit war schon abgeschlossen, als uns noch von Glarus ein werthvolles Material freundlichst zugeschickt wurde, dessen Aufbringung und Zusammenstellung sich die dortige Regierungskanzlei eine grosse Mühe hat kosten lassen.

Wir geben am Schlusse die Originaltabelle (VII) wieder und haben dazu in nachstehender Zusammenstellung (Tabelle VIII) die Bewegung der Vermögensvertheilung besser hervorzuheben gesucht, indem wir die Vermögensklassen in einzelne grössere Gruppen zusammengefasst und in der Reihe der Jahre längere Intervalle gelassen haben.

Wir fassen als Hauptresultate zusammen:

Die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen**) im Kanton Glarus hat in den 15 Jahren, von 1873—1887, abgenommen, und zwar nicht nur absolut (um 5,6 %), sondern etwas auch relativ (1873: 7,9 % der Bevölkerung, 1887: 7,7 %). Die Bewegung verläuft eigentlich in zwei Perioden: zuerst steigt sie schwach bis 1879 (8,4 % der Bevölkerung), von da ab fällt sie stark ab. Die Zahl der beobachteten Jahre ist zu kurz und das Material zu klein, als dass eine stetige Bewegung, unabhängig von Krisen und zufälligen Schwankungen klar zu Tage treten könnte. Wir meinen: es ist nicht zu bestimmen, ob wir mit der Abnahme seit 1880 uns noch in den Nachwirkungen der Krisis befinden oder wirklich in eine stetige Bewegung eingelaufen sind.

*) Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes und Kantonsgerichtes an den h. Kantonsrath Schwyz 1885.

**) Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen (vom 11. Mai 1873) über die Vermögenssteuer im Kanton Glarus lauten:

§ 4. Steuerbar ist unter den in § 6 aufzustellenden Beschränkungen alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden und Korporationen sowie der Einwohner des Kantons, einschliesslich derjenigen, welche, wenn auch auswärts sich aufhaltend, gleichwohl ihr rechtliches Domizil im Kanton haben. — Ebenso müssen die im Lande gelegenen Grundstücke auswärts

TABELLE VIII.

Vertheilung des Vermögens im Kanton Glarus nach Wohlhabenheitsklassen.

Gruppe	Vermögen in Tausenden von Franken	Im Jahre 1873				Im Jahre 1875				Im Jahre 1880				Im Jahre 1885				Im Jahre 1887			
		Zahl d. Steuer-pflicht.	%	Steuerpfl. Vermögen in 1000 Fr.	%	Zahl d. Steuer-pflicht.	%	Steuerpfl. Vermögen in 1000 Fr.	%	Zahl d. Steuer-pflicht.	%	Steuerpfl. Vermögen in 1000 Fr.	%	Zahl d. Steuer-pflicht.	%	Steuerpfl. Vermögen in 1000 Fr.	%	Zahl d. Steuer-pflicht.	%	Steuerpfl. Vermögen in 1000 Fr.	%
I	3 25	2209	79,29	17.643	17,49	2226	79,70	17.933	17,80	2227	78,87	18.123	17,33	2082	77,33	17 367	15,85	2005	76,53	16.851	15,08
II	25— 100	406	14,57	20.890	20,71	400	14,32	20.480	20,33	431	15,19	21.674	20,72	426	15,82	21.258	19,40	421	16,00	20.994	18,79
III	100— 200	69	2,48	10.668	10,85	63	2,25	9.629	9,56	77	2,71	10.967	10,48	79	2,93	10 804	9,86	94	3,57	12 525	11,21
IV	200— 500	73	2,62	23.495	23,90	72	2,58	23.339	23,17	67	2,33	21.705	20,75	61	2,27	19.174	17,50	67	2,55	20.655	18,47
V	500—1 Mill.	22	0,79	16.110	15,97	24	0,83	16 881	16,85	27	0,95	18.140	17,33	32	1,19	21.415	19,55	31	1,18	21.071	18,86
VI	1- 3 „	7	0,25	12,050	11,95	8	0,29	11 876	11,85	9	0,32	13,968	13,36	12	0,45	19.535	17,83	12	0,46	19.641	17,58
	Im Ganzen	2786	100,00	100.856	100,00	2793	100,00	100.138	100,00	2838	100,00	104.577	100,00	2692	100,00	109 553	100,00	2630	100,00	111.737	100,00
	Bevölkerungsziffer:	34.940				34.718				34.242				34.000				33.880			

Die unterste Gruppe (3000—25 000 Fr.) hat sowohl in Bezug auf die Zahl als auch in Bezug auf das versteuerte Vermögen abgenommen. Zugleich ist aber das durchschnittliche Vermögen in diesem Zeitraum gestiegen, was beweist, dass die Gesammtabnahme auf Kosten der kleineren Vermögen innerhalb dieser Gruppe erfolgt ist.

Alle anderen Gruppen haben in Bezug auf die Zahl der Steuerpflichtigen zugenommen, mit Ausnahme der IV. Gruppe, die schwankt und wenn man bloss die äussersten Jahre vergleicht, mit einem kleinen Rückschlage abschliesst. Was das besteuerte Vermögen anbetrifft, so hat dasselbe in der ersten und zweiten Gruppe abgenommen, die dritte ist schwankend geblieben und schliesst mit einem kleinen Zuschlag, die vierte hat abgenommen, und die Vermögen von 500 000—1 000 000, sowie diejenigen von 1—3 Millionen sind stark angewachsen.

Das gesammte steuerbare Vermögen hat im Kanton Glarus trotz der constatirten Abnahme der Zahl der Steuerpflichtigen in dem Zeitraum von 1873—1887 um 10,8 % zugenommen. Es fand eine Verschiebung des Vermögens und zwar auf Kosten der untersten zwei und der IV. Gruppe, und zu Gunsten der III. und besonders der letzten zwei Gruppen, derjenigen der grössten Vermögen, statt. In diesen letzten ist relativ auch die Zunahme der Steuerpflichtigen sehr stark.

Wohnender hier versteuert werden und zwar in der Regel ohne Abzug der darauf haftenden Schulden. Nur wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass durch die volle Versteuerung des Gesammtwerthes solcher Liegenschaften eine wesentliche Unbilligkeit entstände, soll durch die Steuerbehörden ein Schuldenabzug (ganz oder theilweise) gestattet werden.

§ 5. Die Taxation von Liegenschaften richtet sich nach dem jeweiligen wirklichen Werthe, die der Gebäude nach dem Assekuranz-, resp. bei den im Kanton nicht assekurirten nach dem durch Schatzung zu ermittelnden Werthe.

§ 6. Von der Steuerpflicht ausgenommen ist einzig:

a) das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armengütern und anderen frommen Stiftungen;

b) Vermögen hiesiger Einwohner, welches nach bestehendem Bundesstaatsrecht oder anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen an einem andern Orte versteuert werden muss und dort erwiesener Massen wirklich einer staatlichen Vermögens-, Einkommens- oder Grundsteuer unterworfen ist;

c) Hausrath, Handwerks- und Feldgeräthschaften;

d) jedes Vermögen unter 3000 Fr., bei Wittwen und Waisen unter 10,000 Fr.

Der Umstand, dass im Kanton Baselstadt die Vermögenssteuerpflicht bis 1879 ebenfalls mit 3000 Fr. begonnen hat, ladet zu einer Vergleichung der beiden Kantone ein.

Im Jahre 1879 betrug im Kanton Glarus die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen 8,4 % der Bevölkerung, im Kanton Baselstadt dagegen nur 6,8 %. Davon versteuerten ein Vermögen von über 100 000 Fr. in Glarus 6,2 %, in Baselstadt 16,7 %, ein Vermögen von über 500 000 Fr. in Glarus 1,3, in Baselstadt 4,9 %.

Beide Kantone haben industrielle Bevölkerung; aber der Kanton Baselstadt hat kapitalistisch entwickeltere Verhältnisse als Glarus, wo der industrielle Arbeiterstand aus dem Kleinbauernstande hervorgegangen ist und sich von der Parcelle noch nicht losgelöst hat. Entwickelten kapitalistischen Verhältnissen entspricht eine ungleichmässigere Vertheilung des Vermögens, d. h. eine grössere Prozentzahl von Vermögenslosen auf der einen Seite und eine grössere Concentration des Vermögens in den Händen weniger anderseits. Im Jahre 1887 versteuerten 42 zwei- und mehrfache Millionäre des Kantons Baselstadt, (die Minimalgrenze der Steuerklasse für die Berechnung angenommen,) 152 600 000 Fr., der ganze Kanton Glarus mit einer Bevölkerung von 33 000 Personen ein Vermögen von nur 111 737 300 Fr.

Schlusswort.

Die Frage, ob die im Vorwort gesetzte Aufgabe sich mit dem beigebrachten statistischen Material lösen lasse, ist wie folgt zu entscheiden und das Resultat unserer Untersuchung in der Weise zusammenzufassen:

1. Eine zeitlich verlaufende und gesetzmässige Bewegung in der Gütervertheilung lässt sich wirklich nachweisen. Viele Schwankungen sind nicht auf Rechnung dieser Bewegung, sondern auf Begleiterscheinungen (Krisen, Stockungen etc.) und die Art und Weise zurückzuführen, wie das statistische Material gewonnen worden ist.

2. Die Richtung betreffend, in der diese Bewegung verläuft, so lässt sich als allgemein geltend und gesetzmässig nur die Erscheinung constatiren, dass die Zahl der Vermögensbesitzer sich relativ und manchmal auch absolut vermindert. Die schärfere Einschätzung wirkt bisweilen dem Zutagetreten dieser Erscheinung entgegen (vrgl. S. 46). Die Abnahme in der Zahl der Vermögensbesitzer geschieht auf Kosten der untersten Steuerklassen (Zürich, Glarus). Die Grösse des Vermögens betreffend ist überall ein Anwachsen des gesammten steuerbaren Vermögens nachzuweisen, aber es lässt sich nicht feststellen, wieviel davon auf Rechnung der schärferen Einschätzung zu setzen ist. Von der Gesammtsumme des versteuerten Vermögens entfällt auf die untersten Steuerklassen ein immer kleiner werdender und auf die oberen ein immer grösserer Antheil.

Die Grenze zwischen diesen zwei entgegengesetzten Bewegungen lässt sich auf Grundlage des vorhandenen Materials nicht ziehen; sie schwankt und ist nach den Orten und innerhalb eines Orts wahrscheinlich auch nach der Zeit verschieden.

Die Frage, zu Gunsten welcher der oberen Klassen die untersten fortwährend verlieren, ist ebenfalls allgemein nicht zu beantworten.

Die Zeitabschnitte für die Berechnungen eines Gebietes sind zu klein, als dass sich die Tendenz der Bewegung endgültig bestimmen liesse. Dagegen erhält man bessere und bestimmtere Resultate, wenn man entweder innerhalb eines Gebietes weit auseinander liegende Zeitabschnitte mit einander vergleichen kann, wie es bei Basel der Fall ist, oder wo man zwar gleichzeitige Aufnahmen neben einander hat, die sich aber auf wirthschaftlich verschieden hoch entwickelte Gebiete beziehen, deren Nebeneinander wie ein zeitliches Nacheinander aufzufassen ist, und deren Verschiedenheiten darum ebenfalls als Resultate einer zeitlich verlaufenden Bewegung angesehen werden müssen. Unter diesen Gesichtswinkel hat man die gleichzeitigen Verhältnisse in Zürich und Schwyz einerseits, und diejenigen in Basel und Glarus anderseits zu stellen.

3. Die Antwort auf die Frage, ob sich die Bewegung in der Vertheilung der Güter auf einen wissenschaftlichen Ausdruck bringen, d. h. mit einer Exponentialziffer bezeichnen lasse, ist nach dem unter 1 und 2 gesagten schon gegeben. Sie muss natürlich verneinend lauten. Dazu würde ein ganz anderes statistisches Material nothwendig sein, als hier vorliegt und überhaupt erhalten werden kann.